



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Susanna Geissbühler
+41 31 636 72 86
susanna.geissbuehler@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Kallnach
Schmittenrain 2
3283 Kallnach

G.-Nr.: 2020.DIJ.1211

23. Juni 2020

Kallnach; Revision der Ortsplanung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Februar 2020 ist bei uns die Ortsplanungsrevision mit folgenden Akten vom 11. Februar 2020 zur Vorprüfung eingegangen:

- Zonenplan Siedlung Kallnach 1:2'500
- Zonenplan Siedlung Niederried / Golaten 1:2'500
- Zonenplan Landschaft und Gewässerräume West 1:5'000
- Zonenplan Landschaft und Gewässerräume Ost 1:5'000
- Inventarplan 1:8'500
- Baureglement
- Änderung der Überbauungsordnung Nr. 2 «Oberfeld»
- Änderung der Überbauungsordnung «Wolfsberg»
- Richtplan Erschliessung und Fusswegnetzplan, 1:8'500
- Bericht nach Art. 47 RPV
- Mitwirkungsbericht

Wir haben bei den folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF)
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fischereiinspektorat (FI)
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Waldabteilung Mittelland
- Amt für Kultur (AK), Kantonale Denkmalpflege (KDP)
- Amt für Kultur (AK), Archäologischer Dienst
- Kantonales Laboratorium (KL), Umweltsicherheit
- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis III (OIK III)
- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis III (OIK III), Wasserbau
- Region Seeland Biel / Bienne

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Unter Vorbehalt der in Kapitel 3 bis 12 bezeichneten materiellen und formellen Genehmigungsvorbehalte können wir der Ortsplanungsrevision zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

Mit den materiellen Genehmigungsvorbehalten (**mGV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

Formelle Genehmigungsvorbehalte (**fGV**) müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Sie stellen aber den Gegenstand der Planung nicht in Frage. Die Bereinigung solcher formellen Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Hinweisen (**H**) und Empfehlungen (**E**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Der Gemeinderat von Kallnach hat sich entschieden, eine Gesamtrevision der Ortsplanung durchzuführen. Dementsprechend werden nicht nur die Gewässerräume aufgrund der neuen Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG/GSchV) und der Verordnung über die Begriffe und die Messweisen im Bauwesen (BMBV) umgesetzt, sondern auch die Baulandreserven ermittelt, die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) bearbeitet, diverse Ein-, Um-, Auf- und Auszonungen vorgenommen, eine Weilerzone ausgeschieden sowie Überbauungsordnungen (UeO) angepasst bzw. aufgehoben. Es werden ein Inventarplan, ein Zonenplan Landschaft und Gewässerräume Ost und West, ein Zonenplan Siedlung Kallnach und Niederried / Golaten, ein Richtplan Erschliessung und Fusswegnetzplanung erarbeitet bzw. überarbeitet sowie ein neues Baureglement erarbeitet.

Die Gemeinde Kallnach fusionierte am 31. Dezember 2012 mit der Gemeinde Niederried und am 1. Januar 2019 mit der Gemeinde Golaten zur Gesamtgemeinde Kallnach.

Die rechtsgültige baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Kallnach wurde am 10. Februar 2006 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt, diejenige von Niederried am 4. November 2002 und diejenige von Golaten am 6. Dezember 2010. Die drei Ortsplanungen werden in der vorliegenden Gesamtrevision zusammengeführt.

Nach Art. 58 BauG sorgt die Gemeinde dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen frühzeitig in geeigneter Weise mitwirken kann. Die öffentliche Mitwirkung zur Ortsplanungsrevision fand 21. Oktober bis am 22. November 2019 statt. Der Gemeinderat hat zu den eingegangenen Mitwirkungseingaben Stellung genommen.

3. Siedlungsentwicklung nach innen

Mit dem Erläuterungsbericht zeigt die Gemeinde Kallnach detailliert auf, wie und wo sie das Thema Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) umsetzen will. Die Erhöhung der Raumnutzerdichte und verschie-

dene Umzonungen stehen dabei im Mittelpunkt der Innenentwicklung. Die zukünftigen Entwicklungsabsichten wurden mit der Bevölkerung abgeklärt und die Revisionsarbeiten von einer Arbeitsgruppe begleitet. Damit sind gute Voraussetzungen für die Mobilisierung der Innenentwicklungspotenziale geschaffen worden. Mit der Ortsplanungsrevision werden die Anforderungen der SEin gemäss kantonalem Richtplan (Massnahme A_07) grundsätzlich erfüllt.

Der Dorfkern von Kallnach ist im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Dorf von regionaler Bedeutung erfasst. Das langgezogene Strassendorf weist wichtige innere Freiräume auf. Im Rahmen von SEin ist vertieft zu prüfen, wie mit diesen inneren Freiräumen (z.B. Umgebungszone I, VIII, X, XI) künftig umgegangen werden soll. Einige dieser Parzellen oder Teilparzellen sind der Bauernhofzone andere der Dorfzone (z.B. 270, 487, 666, 798, 862, 792, 1007 und 444) zugewiesen. Die inneren Freiräume gemäss ISOS sind zu erhalten. Gehören sie zu einem bestehenden Landwirtschaftsbetrieb im Baugebiet, sind sie der Bauernhofzone zuzuweisen. Trifft dies nicht zu, dann sind sie zwecks Freihaltung der Grünzone zuzuweisen. **(mGV)**

Wir weisen darauf hin, dass Parzellen oder Teilparzellen, welche als innere Freiräume nicht von Bedeutung sind, als Bauzonenreserven zu erfassen sind (vgl. Kapitel 5.2). **(H)**

4. Haushälterischer Umgang mit dem Boden

In der Gemeinde Kallnach gibt es einige grössere unüberbaute Bauparzellen (im Umfang von zirka 1'500 m²), für welche im Sinn der haushälterischen Bodennutzung und der Siedlungsentwicklung nach innen (gestützt auf Art. 3 RPG i.V.m. Art. 8a Abs. 1 und Art. 54 Abs. 2 Bst. I BauG) eine minimale Nutzungsdichte festzulegen ist.

Für Wohnzonen werden Mindestdichten (z.B. GFZo) analog von Art. 11c Abs. 1 BauV je nach Gemeindetyp festgelegt. Wobei es sich bei den Dichten nach Art. 11c Abs. 1 BauV um Richtwerte handelt, von welchen mittels einer raumplanerischen Interessenabwägung abgewichen werden kann.

In den Arbeitszonen ist die Festlegung von minimalen GFZo in der Regel nicht zielführend. Es empfiehlt sich mit der Überbauungsziffer zu arbeiten. Dabei gehen wir davon aus, dass eine ÜZ von minimal 50% festgelegt werden muss. Alternativ kann auch mittels einer minimalen Höhe, einer Baumassenziffer oder einer Grünflächenziffer dem haushälterischen Umgang mit dem Boden Rechnung getragen werden.

Folgende Parzellen in der Wohn-, Wohn- und Gewerbe- und Dorfzone sind unüberbaut und grösser als 1'500 m². Sie sind in Art. 4 Abs. 4 des Baureglements (BauR) als Parzellen mit einer minimalen GFZo von 0.5 festzulegen: Parzellen 1003 und 1004 (Kallnach) zusammen mit den benachbarten unüberbauten Parzellen sowie Parzelle 346 (Niederried). **(fGV)**

Die Parzelle 34 (Kallnach) ist hingegen wegzulassen, da sie in der Bauernhofzone liegt. **(fGV)**

Die Parzelle 855 (Kallnach), welche innerhalb der UeO Wolfberg der Gewerbenutzung dient, ist unüberbaut und grösser als 1'500 m². Daher ist für sie eine Überbauungsziffer von 0.5 festzulegen. **(fGV)**

5. Baulandbedarf und Erhebung unüberbauter Bauzonenreserven

5.1 Baulandbedarf Wohnen

Das Massnahmenblatt A_01 des kantonalen Richtplans 2030 setzt die Kriterien zur Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs fest. Sie sind bei Nutzungsplanungen der Gemeinden zu berücksichtigen.

Nach dem Massnahmenblatt A_01 wird für die Gemeinde Kallnach ein theoretischer Wohnbaulandbedarf von 2.7 ha für den Raumtyp «zentrumnahe ländliche Gebiete» (Stand 1. Mai 2020) ermittelt. Davon abzuziehen sind die bestehenden unüberbauten Bauzonen. Gemäss unserer Erhebung (Stand 1. Mai 2020

bestehen in der Gemeinde Kallnach unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) im Umfang von 3.5 ha.

Da in der Gemeinde Kallnach die effektive Raumnutzerdichte (37 RN/ha) in den überbauten WMK geringer ist, als der für den Raumtyp massgebende Richtwert (39 RN/ha), sind für die Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs zusätzlich die Nutzungsreserven in der überbauten WMK zu einem Drittel abzuziehen (5.4 ha).

Dementsprechend kann die Gemeinde keinen tatsächlichen Wohnbaulandbedarf nachweisen. Neueinzonungen bedingen eine flächengleiche Kompensation.

5.2 Erhebung unüberbauter Bauzonenreserven

Gemäss Art. 47 Abs. 2 RPV sind im Rahmen der Ortsplanungsrevision die Nutzungsreserven zu überprüfen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck die unüberbauten Bauzonen in der WebGIS-Geoportalkarte erhoben. Wir haben diese Erhebung vom 23. Mai 2019 überprüft. Die Berichte liegen der Vorprüfung bei.

Bei der Prüfung haben wir festgestellt, dass es auf einigen Parzellen noch freie Flächen von mehr als 300 m² gibt, welche gemäss «Arbeitshilfe für die Erhebung der unüberbauten Bauzonen in der Nutzungsplanung» als unüberbaute Bauzonen gelten, auf welchen unter Einhaltung der Zonenvorschriften eine Hauptbaute errichtet werden könnte.

Bevor wir die Erhebung der unüberbauten Bauzonen abschliessen und Ihnen bestätigen können, wie gross die unüberbauten Bauzonenreserven tatsächlich sind, bedarf es daher einer Überprüfung folgender unüberbauter Parzellen und Parzellenteile (**mGV**):

Wohn-, Misch- und Kernzonen

- Kallnach: Parzellen(teile) 87, 334, 921, 878, 348, 347, 259, 65, 824, 460, 1035, 593, 255, 400, 533, 270, 487
- Niederried: Parzellen(teile) 6, 343, 39, 99, 72, 204, 346, 320/132/176
- Golaten: Parzellen(teile) 450/451/452, 122, 51

Arbeitszonen

- Kallnach: Parzellen(teile) 463, 23, 390

6. Ein-, Um-, Auf- und Auszonungen

6.1 Einzonungen von weitgehend überbautem Gebiet

Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision sollen einige weitgehend überbaute Grundstücke eingezont werden. Hierbei ist zu beachten, dass Bauten nur zusammen mit dem kleinen Grenzabstand eingezont werden dürfen. Andernfalls handelt es sich um eine Einzonung, für welche der Wohnbaulandbedarf geltend gemacht wird.

Die **Parzelle 1027** ist nicht vollständig überbaut. Der nordöstliche Teil umfasst neben dem Sägeweg eine Grünfläche und eine eingekieste Fläche im Umfang von rund 1'000 m². Die Einzonung ist auf den südwestlichen mit Bauten und Anlagen überbauten bzw. befestigten Teil zu beschränken. (**mGV**)

Die Einzonung auf den **Parzellen 276, 478, 481, 483** wird über das Scheurergässli erschlossen. Dieses liegt teilweise in der Landwirtschaftszone. Eine Erschliessung der Bauzone via Landwirtschaftszone ist nicht zulässig ist. Die Einzonung ist entsprechend anzupassen. (**mGV**)

Die ganze **Parzelle 871** soll als weitgehend überbautes Gebiet eingezont werden. Die Einzonung ist im Südosten auf den kleinen Grenzabstand zu reduzieren. Die Einzonung auf der **Parzelle 57** ist zwischen dem Gebäude 4a und 4 auf den kleinen Grenzabstand und allfällige Erschliessungsflächen zu beschränken. (**mGV**)

Es wird die ganze **Parzelle 672** als weitgehend überbautes Gebiet eingezont. Die Einzonung umfasst eine unüberbaute Fläche von rund 900 m². Da bei einer Verkleinerung auf den kleinen Grenzabstand eine inselartige Bauzone entstehen würde, kann die Einzonung wie geplant erfolgen. Die unüberbaute Fläche muss aber als solche erfasst werden. (mGV)

Die Einzonung auf der **Parzelle 286** beinhaltet deutlich mehr Fläche als das weitgehend überbaute Gebiet. Sie ist im Südwesten vom erhaltenswerten Gebäude 5 auf den zum Objekt gehörenden Garten und im Südosten auf den kleinen Grenzabstand zu beschränken. Das Nebengebäude 5b ist von der Einzonung auszunehmen. Südlich vom Gebäude 5a ist die Einzonung auf die Erschliessung und im Südosten auf den kleinen Grenzabstand zu beschränken. (mGV)

Es wird die ganze **Parzelle 382** eingezont. Die Einzonung umfasst im nordwestlichen Teil eine grössere unüberbaute Fläche. Die Einzonung kann wie geplant vorgenommen werden, da andernfalls eine Siedlungslücke entstehen würde. Die unüberbaute Fläche ist jedoch als solche zu erfassen. (mGV)

Die Einzonung auf der **Parzelle 378** umfasst die ganze Parzelle. Sie ist auf das erhaltenswerte Bauernhaus (Gebäude 1) und den Wohnstock (Gebäude 3) mit ihrem kleinen Grenzabstand und ihrer Erschliessung sowie den zum Objekt gehörenden Bauerngarten zu reduzieren (mGV).

Damit die Erschliessung der **Parzelle 304** nicht via Bauernhofzone erfolgt, muss gleichzeitig ein kleiner Teil der Parzelle 192 eingezont werden. (mGV)

Mit der **Parzelle 113** soll der Forsthof (bezeichnet als Werkhof der Burgergemeinde) der Zone für öffentliche Nutzung zugewiesen werden. Die Einzonung umfasst eine deutlich grössere Fläche als der Forsthof mit seinem kleinen Grenzabstand und der Erschliessung. Sie gilt somit nicht als Einzonung von weitgehend überbautem Gebiet. (mGV)

Eine abschliessende Beurteilung ist anhand der vorliegenden Informationen nicht möglich. Es stellen sich folgende Fragen:

Dient der Forsthof als Werkhof oder lediglich der forstwirtschaftlichen Nutzung? Handelt es sich bei der südwestlich ans Gebäude angrenzenden Bestockung allenfalls um aufkommenden Wald?

Weshalb soll die ganze Parzelle 113 und nicht nur die Baute und deren Erschliessung eingezont werden? Besteht Bedarf für eine über den Bestand hinausgehende Nutzung? (H)

Die Einzonung auf den **Parzellen 30 und 857** beinhaltet neben der Erschliessung auch die Gartenanlage. Die Einzonung ist auf die geteerte Erschliessung zu beschränken. (mGV)

Im nordöstlichen Teil der **Parzelle 139** (Niederried) wird neben den Gebäuden 2 und 4 eine Fläche im Umfang einer Hauptbaute eingezont. Die Einzonung ist auf das Bauernhaus (inkl. Hocheinfahrt) und das Wohnhaus mit kleinem Grenzabstand und Erschliessung zu reduzieren. (mGV)

Die geplante Einzonung auf den **Parzellen 154,145 und 142** (Niederried) betrifft einige landwirtschaftliche Nebenbauten. Auf die Einzonung ist zu verzichten. (mGV)

Die Einzonung auf der **Parzelle 217** beinhaltet zwei Hauptgebäude und im Südwesten einen grossen Bauerngarten, welcher zum erhaltenswerten Gebäude 37 gehört. Die Nebengebäude auf der Parzelle 217 und 213 sind von der Einzonung auszunehmen. Die Einzonung ist im Norden der Gebäude 37 und 39 auf den kleinen Gebäudeabstand zu reduzieren. (mGV)

Mit der Einzonung der **Parzelle 541** wird eine rechtswidrige Kleinbauzone geschaffen. Auf die Einzonung der Parzelle 541 ist zu verzichten. (mGV)

6.2 Kleinere Einzonungen (im Sinn von weitgehend überbauten Gebieten)

Nur der überbaute Teil der **Parzelle 520** kann eingezont werden. Für den südwestlichen Teil der geplanten Einzonung trifft dies nicht zu. Die Einzonung ist entsprechend anzupassen. (mGV)

Der südwestliche Teil der **Parzelle 512** ist nicht überbaut und kann somit nicht als weitgehend überbautes Gebiet eingezont werden. (mGV)

Die Teilfläche der **Parzelle 39** ist gemäss Luftbild nicht überbaut (lediglich gekiest). Auf eine Einzonung ist zu verzichten. (mGV)

Die zur Einzonung vorgesehene Teilfläche der **Parzelle 990** beinhaltet u.a. die Hocheinfahrt des erhaltenswerten Bauernhauses. Die Einzonung ist auf diesen Bereich zu beschränken. (mGV)

Die Einzonung auf der **Parzelle 952** umfasst deutlich mehr als den kleinen Grenzabstand. Die Einzonung ist auf den kleinen Grenzabstand zu reduzieren. Die Rechtmässigkeit der ausserhalb der Bauzone erstellten Anlagen ist zu prüfen. (mGV)

Die westliche Teilfläche auf der **Parzelle 248** (Golaten), welche eingezont werden soll, ist unüberbaut und zählt zur Fruchtfolgefläche. Eine Einzonung ist nicht zulässig. Die östliche Teilfläche ist ebenfalls unüberbaut. Im Erläuterungsbericht wird auf einen Fehler im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision hingewiesen. Sollte an der Einzonung der östlichen Teilfläche festgehalten werden, bedarf es diesbezüglich eines Belegs. (mGV)

6.3 Einzonungen in Wohn-, Misch- und Kernzonen

Die Gemeinde Kallnach hat keinen Wohnbaulandbedarf. Durch die vorgesehenen Auszonungen kann auch kein neuer Wohnbaulandbedarf generiert werden (vgl. Kapitel 6.6), welcher für die Kompensation von Einzonungen zur Verfügung stehen würde. Daher ist auf die Einzonung des Wohnbaulands auf der **Parzelle 259** zu verzichten. (mGV)

6.4 Einzonungen in Bauernhofzone

Die Parzelle 315 und ein Teil der Parzelle 998 sollen der Bauernhofzone zugewiesen werden. Diese eignet sich für landwirtschaftliche Inselflächen im überbauten Gebiet. Wir weisen darauf hin, dass der Weiterbestand des zugehörigen Landwirtschaftsbetriebs für 15 Jahre gesichert sein muss. (H)

6.5 Um- und Aufzonungen

Die Umzonung der **Parzellen 812, 813, 814, 911 und 919** von der Dorfzone 2 in die Wohnzone 2 ist mit einer etwas kürzeren Gebäudelänge und einer kleineren Fassadenhöhe verbunden. Dies könnte zu einer gewissen Entdichtung führen, was im Widerspruch zur Siedlungsentwicklung nach innen stehen würde. Dieser Aspekt ist zu prüfen. Falls die Umzonung zu einer Entdichtung führt, ist darauf zu verzichten. (mGV)

Die Kantonale Denkmalpflege (KDP) weist in ihrem Fachbericht vom 22. Juni 2020 darauf hin, dass die Aufzonung der Parzellen 505, 446, 510, 867, 484, 765, 312, 949, 687, 976 und 533 von der Dorfzone 2 in die Dorfzone 3 einige Bauinventar-Objekte und eine Baugruppe betrifft. Dieser Teil des Oberdorfs weist intakte Strukturen des ehemaligen Strassendorfs auf. Auf der Basis von Art. 10a ff BauG kann einer Aufzonung ohne Berücksichtigung der ortsbildprägenden Strukturen nicht zugestimmt werden. (mGV)

6.6 Auszonungen

Die Gemeinde sieht einzelne Auszonungen vor. Wir weisen darauf hin, dass Auszonungen nur dann von den Baulandreserven abgezogen werden können, wenn sie auch als anrechenbare Bauzonen gelten. Das heisst, sie müssen nicht nur unüberbaut sein, sondern es muss aufgrund ihrer Geometrie, öffentlich- oder privatrechtlicher Einschränkungen und Schutzbestimmungen auch eine Hauptbaute erstellt werden können (vgl. «AHOP für die Erhebung der unüberbauten Bauzonen in der Nutzungsplanung»).

Die auszuzonenden Flächen beurteilen wir wie folgt:

- Auf der Teilfläche der Parzelle 165 ist aufgrund der Geometrie keine Hauptbaute erstellbar.
- Die Teilflächen der Parzellen 261 und 407 sind aufgrund des Waldabstands, einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, nicht überbaubar.
- Die Parzelle 128 liegt ausserhalb vom Siedlungsgebiet und in einem Landschaftsschutzgebiet. Sie ist somit aufgrund der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung ebenfalls nicht überbaubar.

Die Auszonungen generieren somit keinen neuen Wohnbaulandbedarf, welcher für die Kompensation der Einzonung auf der Parzelle 259 zur Verfügung stehen würde. (H)

Wir empfehlen, analog zur Situation beim Werkhof, auf den Teilflächen der Parzellen 261 und 407 entlang vom Waldrand eine Grünzone auszuscheiden. (E)

6.7 Ausscheidung von Weilerzone

Das Gebiet im Bodenacher (Niederried) soll als Weiler ausgeschieden werden. Die Ausscheidung von Weilerzonen wird anhand der Arbeitshilfe «Grundlagen für die Abgrenzung von Weilerzonen» geprüft.

Es handelt sich vorliegend um einen traditionellen Siedlungsansatz mit sieben ganzjährig bewohnten, nicht landwirtschaftlichen Hauptbauten. Die Ruffdistanz von 30 Metern ist aber nicht überall eingehalten. Zwischen den Gebäuden auf den Parzellen 326, 157 und 17 ist der Abstand zu gross. Der Abstand zur nächsten Bauzone ist mit gut 400 Metern grundsätzlich eingehalten. Die weiteren Gebäude entlang dem Bodenacker bilden jedoch eine räumliche Verbindung zum Ortskern von Golaten. Zudem muss auf den Parzellen 157, 160 und 175 die Abgrenzung der Weilerzone enger um die Gebäude gefasst werden.

Da nicht alle Voraussetzungen für die Ausscheidung einer Weilerzone erfüllt sind, ist auf die Ausscheidung einer Weilerzone «Bodenacher» zu verzichten. (mGV)

6.8 Aufhebung / Anpassung von Überbauungsordnungen und Zonen mit Planungspflicht

Die **UeO Unteres Hinterfeld** soll aufgehoben und die überbauten Parzellen der Wohnzone 2 zugewiesen werden. Gemäss Erläuterungsbericht entspricht die Bebauung weitgehend den baupolizeilichen Massen der W2. Sollten Bauten diesen Massen nicht entsprechen, wären sie nicht mehr zonenkonform. Für sie würde lediglich der Besitzstand gelten. Wir bitten die Gemeinde, dies zu prüfen. (H)

Ebenfalls aufgehoben werden soll die **ZPP / UeO Obere Brüel**. Damit verbunden ist eine Erhöhung der Gebäudehöhe von 12 m auf 16 m. Aufgrund der Nähe zum Elektrizitätswerk, einem ISOS-Spezialfall von nationaler Bedeutung mit Bauinventarobjekten und geschützt mit einem Ortsbildschutzperimeter, erachten wir eine Aufhebung der ZPP / UeO aus Sicht des Ortsbildes als heikel. Die ZPP / UeO Obere Brüel ist daher beizubehalten. Soll die Aufhebung der ZPP / UeO und die Erhöhung der Gebäudehöhe auf 16 m weiterverfolgt werden, dann bedarf es einer vertieften ortsbildbaulichen Auseinandersetzung zusammen mit der umgebenden Arbeitszone (vgl. Kapitel 12, Art. 4 Abs. 1 BauR). (mGV)

Die **UeO Wolfberg** soll sowohl inhaltlich als auch an die BMBV angepasst werden. Durch die Ausscheidung eines Bereichs für oberirdische Parkplätze auf der Parzelle 931 soll die aktuelle Nutzung planerisch festgelegt werden. Die geplante Nutzung für oberirdische Parkplätze steht im Widerspruch zur ZPP, welche eine rationelle Überbauung fordert. Die vorgesehene Anpassung der UeO führt auch zu einer weniger dichten Nutzung, was der Siedlungsentwicklung nach innen widerspricht. Gemäss Luftbild werden weitere Flächen für oberirdische Parkplätze genutzt, welche laut UeO-Plan für Bauten vorgesehen sind. Wir bitten die Gemeinde, dies zu klären. Auf eine Anpassung der UeO auf der Parzelle 931 ist aus oben genannten Gründen zu verzichten. (mGV)

Im Weiteren soll auf der Parzelle 680 anstelle einer Gewerbenutzung ein Bereich für die Wohn- und Gewerbenutzung ausgeschieden werden. Die Parzelle ist bereits überbaut, so dass sie nicht an den Wohnbaulandbedarf angerechnet werden muss. Es ist vorgesehen, diese Änderung innerhalb der UeO Wolfberg vorzunehmen. Wir weisen darauf hin, dass diese Parzelle 680 stattdessen auch aus der UeO entlassen und der Wohn- und Gewerbezone WG2 zugewiesen werden könnte. (H)

Art. 8 Abs. 3 UeV sieht anstelle einer Abwartswohnung Gastarbeiterwohnungen vor. In Gewerbe- bzw. Arbeitszonen ist Wohnen aber nur für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal gestattet. Daher ist diese Bestimmung nicht genehmigungsfähig. **(fGV)**

Die Waldabteilung Mittelland hält in ihrer Stellungnahme vom 7. April 2020 zur UeO Wolfberg fest, dass der in Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 UeV und in der Legende verwendete Begriff «Waldabstandslinie» veraltet ist. Er ist durch den Begriff «Wald-Baulinie» zu ersetzen. **(fGV)**

Die vorliegende Wald-Baulinie stützt sich auf die neue verbindliche Waldgrenze ab, welche im Zonenplan Siedlung Kallnach genehmigt wird. Sie ist im Überbauungsplan als Hinweis darzustellen. **(fGV)**

Die Änderungen der UeO treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft. Art. 24 Abs. 2 ist entsprechend anzupassen. **(fGV)**

Die Parzelle 894 soll aus der **UeO Oberfeld** herausgelöst und der Wohn- -und Gewerbezone zugewiesen werden. Zudem soll die UeO Oberfeld an die BMBV angepasst werden. Art. 9 der bisherigen UeV legt fest, dass das Baufeld 1 (Parzelle 894) für Bauvolumen in den Proportionen und Ausmassen der traditionellen Bauernhäuser bestimmt ist, dass sich die Nutzung nach der Wohngewerbezone richtet und dass die traditionelle Teilung mit einer gemischten Nutzung gestalterisch ablesbar bleiben soll. Die vorgesehene Nutzung ist somit gemäss Art. 9 UeV zulässig. Durch das Herauslösen der Parzelle 894 aus der UeO würden jedoch die übrigen, für das ursprüngliche Strassendorf relevanten Überbauungsvorschriften gelöscht. Entweder ist die Parzelle 894 in der UeO zu belassen oder die erwähnten gestalterischen Vorschriften für die Parzelle 894 sind ins Baureglement aufzunehmen. **(fGV)**

Es ist zu prüfen, über welche Parzelle die Erschliessung erfolgen soll. Die erwähnte Parzelle 895 existiert offensichtlich nicht. **(fGV)**

Die Änderungen der UeO treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft. Art. 24 Abs. 2 ist entsprechend anzupassen. **(fGV)**

7. Zonenplan Siedlung

7.1 Ortsbildschutzgebiete

Die KDP hält in ihrem Fachbericht vom 22. Juni 2020 fest, dass die Bauinventargruppen im Zonenplan als Ortsbildschutzgebiete auszuscheiden sind, wobei der Perimeter eines Ortsbildschutzgebiets mindestens dem Umfang der Baugruppe entsprechen muss, aber auch grösser sein kann. Das Ortsbildschutzgebiet, welches im Ortskern von Kallnach festgelegt wird, ist im Bereich des Oberfeldes, an der südlichen Spitze der Baugruppe zu klein ausgeschieden und muss so vergrössert werden, dass die Baugruppe bzw. die Bauinventar-Objekte enthalten sind (vgl. bisherige Abgrenzung). Zudem ist die ganze Bauernhofzone am südlichen Kirchweg (Parzelle 286) in den Ortsbildschutzperimeter aufzunehmen. **(mGV)**

7.2 Archäologische Schutzgebiete

Der Archäologische Dienst weist in seinem Fachbericht vom 13. März 2020 darauf hin, dass im Zonenplan Siedlung Kallnach das Schutzgebiet «008.001. Bussole» fehlt und das Schutzgebiet «008.002/003. Challnechwald» nicht in seiner ganzen Ausdehnung dargestellt ist. Die beiden archäologischen Schutzgebiete sind in einem Ausschnitt innerhalb des Zonenplans Siedlung Kallnach darzustellen. **(mGV)**

7.3 Wald

Die Waldabteilung Mittelland weist in ihrer Stellungnahme vom 7. April 2020 darauf hin, dass die amtliche Vermessung des Waldes an einigen Orten nicht aktuell ist oder Fehler aufweist. Die amtliche Vermessung des Waldes ist gemäss der Tabelle, welche der Stellungnahme beiliegt, anzupassen und als Grundlage für alle Pläne zu verwenden. **(fGV)**

7.4 Verbindliche Waldgrenze

Die Waldabteilung Mittelland äussert sich in ihrer Stellungnahme u.a. zu den verbindlichen Waldgrenzen.

Die verbindliche Waldgrenze auf der Parzelle 664 (Kallnach) wurde bereits mit der Zonenplanänderung «Gewerbezone Fabrikstrasse» verfügt (09. Februar 2005). Somit handelt es sich um eine bestehende verbindliche Waldgrenze. Die Waldgrenze wurde gegen Süden, Westen und Norden festgelegt. Gegen Norden grenzt der Wald im aktuellen Plan jedoch nicht an eine Zone. Zusammen mit der verbindlichen Waldgrenze wurde auch eine Wald-Baulinie mit 10 m Abstand zum Wald festgelegt. Auf der Parzelle 13 besteht noch keine verbindliche Waldgrenze. Folgende Anpassungen sind notwendig (**mGV**):

- Auf der Parzelle 664 wird die Signatur gegen Süden und Westen angepasst in «bestehende verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG».
- Die bestehende verbindliche Waldgrenze gegen Norden wird als «aufzuhebende verbindliche Waldgrenze» in einem separaten Plan oder im Erläuterungsbericht (z.B. im Kapitel 4.6) aufgeführt.
- Die bestehende Wald-Baulinie wird im Zonenplan dargestellt und in der Legende unter Hinweisen als «bestehende Wald-Baulinie» aufgeführt.

Auf der Parzelle 130 (Kallnach), welche zur UeO Chalnewald gehört, fehlt die Festlegung einer verbindlichen Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG. Der entsprechende Ausschnitt ist auf dem Zonenplan Siedlung Kallnach darzustellen und eine verbindliche Waldgrenze entlang der Parzellengrenze 130 / 8 festzulegen. (**mGV**)

Entlang der Parzellengrenze Nr. 40 / 190 (Niederried) besteht eine verbindliche Waldgrenze, welche auf dem Zonenplan Siedlung Niederried nicht ersichtlich ist, da das Gebiet nicht abgebildet ist. Der entsprechende Ausschnitt ist auf dem Zonenplan Siedlung Niederried / Golaten darzustellen und die bestehende verbindliche Waldgrenze einzutragen. (**fGV**)

Der Genehmigungsvermerk auf dem Zonenplan Siedlung Kallnach und dem Zonenplan Siedlung Niederried / Golaten ist wie folgt anzupassen:

«Verbindliche Waldgrenzen genehmigt durch das Amt für Wald und Naturgefahren am ...» (**fGV**)

7.5 Siedlungsbegrenzungslinie

Die Region seeland.biel/bienne weist in ihrem Fachbericht vom 26. März 2020 darauf hin, dass die Siedlungsbegrenzung von überörtlicher Bedeutung gemäss RGSK II fehlt. Es betrifft das Gebiet Steinebrünnmatt – Finkematt – Brängmatt mit Arbeitszone, Wohn- und Gewerbezone und Wohnzone. Die überörtliche Siedlungsbegrenzungslinie ist im Zonenplan Siedlung Kallnach zu ergänzen. (**mGV**)

7.6 Störfallvorsorge

Der Verlauf der Erdgashochdruckleitung ist von einem Konsultationsbereich umgeben. Gemäss Erläuterungsbericht werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision im Konsultationsbereich (KoBe) keine Zonenplanänderungen vorgenommen. Da die Gebäudehöhe in der Arbeitszone A 16 von bisher 12 m auf neu 16 m (traufseitig) bzw. 20 m (giebelseitig) erhöht wird, handelt es sich um eine relevante Änderung der Nutzungsplanung (Nutzungsintensivierung). Das kantonale Laboratorium fordert daher in seinem Fachbericht von 18. März 2020 Folgendes (**mGV**):

- Die von der Änderung der Nutzungsplanung betroffenen Areale, welche einen KoBe (teilweise) überlagern, sind auf einem Kartenausschnitt in geeignetem Massstab mit entsprechendem KoBe darzustellen. Im Erläuterungsbericht sind alle fraglichen Areale aufzuführen.
- Diese Areale sind zur Abklärung der Risikorelevanz gemäss Arbeitshilfe «Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung» auf die aktuelle und zusätzliche Personenbelegung zu untersuchen und die Resultate transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

- Für alle Planungsareale, welche von einem KoBe überlagert werden, hat sich die Gemeinde mit der Thematik der empfindlichen Einrichtungen auseinanderzusetzen, die erforderlichen raumplanerischen Massnahmen zu prüfen und diese stufengerecht verbindlich festzuschreiben.
- Aufgrund der Ergebnisse der durchzuführenden Triage bezüglich der Risikorelevanz sind gegebenenfalls weitere Schritte gemäss Kapitel 4.3 der Arbeitshilfe durchzuführen und zu dokumentieren.

7.7 Darstellung

Der Zonenplan ist entsprechend den Vorgaben zum DM16 auszugestalten. Das bedeutet, dass die Verkehrsflächen entweder als eigenständige «Verkehrszonen» auszuscheiden oder die angrenzenden Bauzonen je hälftig bis zur Strassenmitte zu erfassen sind. (fGV)

8. Inventarplan

8.1 Lebensräume

Die Abteilung Naturförderung (ANF) und das Fischereiinspektorat (FI) weisen in ihrem Fachbericht vom 2. April 2020 darauf hin, dass der Inventarplan bezüglich der Lebensräume nicht vollständig ist. Der Inventarplan ist zu überarbeiten und mit untenstehenden Objekten zu ergänzen (H):

- Auf der Parzelle 269 (Niederried) befinden sich zwei Weiher, welche eine wichtige Trittsteinfunktion haben.
- In der Gemeinde Kallnach gibt es mehrere natürliche Quellen. Drei derartige Quellen liegen im Waldgebiet westlich oberhalb des Niederried-Stausees auf der Parzelle 424 (Golaten).
- Ufergehölze sind in der Legende aufgeführt, im Inventarplan sind sie jedoch entlang der Gewässer und Kanäle nicht oder nicht vollständig eingezeichnet, so z.B. entlang des Brästegrabe, Unterwasserkanals und Haslibachs.
- Verglichen mit dem Luftbild fehlen im Inventarplan einige Hecken und Feldgehölze, so beispielsweise in folgenden drei Bereichen: 2'581'399/1'205'929, 2'583'363/1'207'134, 2'584'735/1'207'569.
- Im Inventarplan fehlt das Waldnaturinventar.
- Im Siedlungsgebiet von Kallnach besteht ein Vorkommen des Grossen Mausohrs, einer geschützten und national prioritären Fledermausart.

Hecken / Feldgehölze und Ufergehölze sind durch unterschiedliche Gesetzgebungen geschützt. Daher sind sie in der Legende getrennt und mit unterschiedlicher Signatur aufzuführen. (H)

8.2 Fliessgewässer

Die Gewässer im Inventarplan stimmen nicht in allen Punkten mit denjenigen im Zonenplan Landschaft und Gewässer überein, so z.B. im südlichen Teil der Parzelle 180 (Golaten). Gemäss Inventarplan fliesst dieser Gewässerabschnitt des Mariabrunnebachs offen, laut Zonenplan Landschaft und Gewässer ist er jedoch eingedolt. Im Inventarplan sind die überprüften und angepassten Gewässerverläufe darzustellen. (H)

8.3 Wald

Die Waldabteilung Mittelland stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass auf der Parzelle 392 (Golaten) im Waldareal ein potentiell Biotop ausgeschieden ist, welches gemäss Legende auf einer kantonalen Grundlage basiert. Im Erläuterungsbericht ist zu aufzuführen, um welche kantonale Grundlage es sich handelt. (H)

Die Waldabteilung Mittelland weist zudem darauf hin, dass die als violette Linien dargestellten, neuen verbindlichen Waldgrenzen in den Zonenplänen Siedlung aufgeführt und genehmigt werden. Im Inventarplan sind sie nicht erforderlich und somit wegzulassen. (H)

8.4 Landschaft

Die Region seeland.biel/bienne äussert sich in ihrer Stellungnahme zu den landschaftlichen Inhalten des RGSK II. Im Inventarplan sind die kommunalen Landschaftsschutzgebiete dargestellt. Im Erläuterungsbericht wird zwar auf das RGSK Bezug genommen. Die Landschaftsschutzgebiete A und B gemäss RGSK sind im Inventarplan jedoch nicht aufgeführt. Sie sind dort zu ergänzen. (H)

9. Gewässerraum

9.1 Gewässerraum

Der Oberingenieurkreis III (OIK III) hält in seinem Fachbericht vom 27. März 2020 fest, dass die Festlegung des Gewässerraums am Niederriedstausee und an der Aare zwischen dem Niederriedstausee und dem kantonalen Naturschutzgebiet (Teil Oltigenmatt) den bundesrechtlichen Vorgaben nicht genügt. Der Gewässerraum am Niederriedstausee ist korrekt gemäss Art. 41b Abs. 1-2 GSchV zu ermitteln. Es ist im Minimum ein Gewässerraum von 15 ab der Uferlinie auszuscheiden. (mGV)

Der Gewässerraum an der Aare zwischen dem Niederriedstausee und dem kantonalen Schutzgebiet Teil Oltigenmatt ist korrekt gemäss Art. 41a Abs. 1-3 und Art. 41b Abs. 1-2 GSchV zu ermitteln. Es ist der gleiche Ansatz wie unterhalb vom Wasserkraftwerk Niederried zu wählen. (mGV)

Bei Fliessgewässern entlang einer Gemeindegrenze ist der notwendige Gewässerraum je beidseitig der Gewässerachse zu eruieren, aber dann nur im betreffenden Gemeindegebiet festzulegen. In der Nachbargemeinde kann der Gewässerraum als Hinweis dargestellt werden. Dieses Vorgehen ist zwecks besserer Lesbarkeit des Gewässerraums für den Usser- bzw. den Hauptkanal, welcher teilweise der Gemeindegrenze entlang verläuft, zu wählen. (H)

Weshalb liegt die Gewässerachse nicht in der Mitte des Unterwasserkanals? Ist die asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums beim Wasserkraftwerk in Kallnach fachlich begründet? (H)

Die Waldabteilung Mittelland empfiehlt in ihrem Fachbericht vom 7. April 2020, auf die Gewässerraumausscheidung im Wald zu verzichten oder dies im Erläuterungsbericht zu begründen. Da der Gewässerraum auf der Parzelle 13, welcher im Waldareal ausgeschieden ist auch den Waldrand betrifft, ist das Vorgehen korrekt. Die Gewässerraumausscheidung auf der Parzelle 13 ist so beizubehalten. (H)

10. Zonenplan Landschaft und Gewässerräume

10.1 Landschaft

Die im Inventarplan dargestellten Landschaftsschutzgebiete sind, soweit ersichtlich, mit identischer Abgrenzung im Zonenplan Landschaft und Gewässerräume als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt worden. Dies ist zu begrüßen.

Gemäss der Stellungnahme der Region seeland.biel/bienne gibt es jedoch Abweichungen gegenüber dem behördenverbindlichen RGSK II. Insbesondere im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederried sind die Landschaftsschutzgebiete gemäss RGSK II nur teilweise umgesetzt.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die im RGSK II festgelegten Landschaftsschutzgebiete im Gebiet Underfeld und Bargeholz, im Gebiet Spitzfeld, Weiermatt, Moosacher und Mösli sowie im Gebiet Amselberg und Mannewil nicht umgesetzt werden.

Die Landschaftsschutzgebiete sind im Zonenplan Landschaft und Gewässer zu ergänzen. Allfällige Abweichungen sind im Erläuterungsbericht im Sinn einer Interessenabwägung zu begründen. **(mGV)**

10.2 Biotope und Arten

Die ANF und das FI beantragen in ihrem Fachbericht vom 2. April 2020, die nationalen und kantonalen Schutzobjekte, die Hecken / Feldgehölze und Ufergehölze sowie die Quellen im Zonenplan Landschaft und Gewässerräume darzustellen. Wir empfehlen, diese Schutzobjekte analog dem überregionalen Wildtierkorridor als Hinweise in den Zonenplan Landschaft und Gewässer aufzunehmen (vgl. Arbeitshilfe zur kommunalen Landschaftsplanung, Erläuterungen für Fachleute). **(E)**

Zudem sollen, analog zu den Einzelbäumen und wie im Erläuterungsbericht erwähnt, besonders markante Hochstammobstgärten im Zonenplan Landschaft und Gewässerräume als Schutzobjekte ausgewiesen und zugehörige Schutzbestimmungen erlassen werden. **(E)**

Im Weiteren empfehlen wir, für Vorkommen von geschützten Arten, wie dasjenige des Grossen Mausohrs im Siedlungsgebiet von Kallnach, Schutzobjekte und entsprechende Schutzbestimmungen zu erlassen. **(E)**

10.3 Darstellung

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Zonenplänen Landschaft und Gewässerräume Ost und West überlagernd mit Waldareal dargestellt. Gemäss Stellungnahme der Waldabteilung Mittelland käme eine landwirtschaftliche Nutzung, wie sie in Art. 36 Abs. 2 für das Landschaftsschutzgebiet beschrieben ist, im Waldareal einer Zweckentfremdung und somit einer Rodung gleich. Die Überlagerungen von Landschaftsschutzgebiet mit Wald sind daher zu löschen. **(fGV)**

Zwecks besserer Lesbarkeit der Inhalte empfehlen wir, die Gewässerräume und die Naturgefahren in einem Plan und die Natur- und Landschaftsobjekte in einem anderen Plan darzustellen und die Naturgefahren in den Titel aufzunehmen. **(E)**

11. Richtplan Erschliessung Fusswegnetzplanung

Der OIK III empfiehlt in seinem Fachbericht vom 1. April 2020, die wichtigen Schulwege im Richtplan explizit darzustellen und diese durch eine grundeigentümergebundene Festlegung zu sichern, soweit es sich nicht bereits um Wege im Gemeindegebrauch handelt (Art. 13 SG). **(E)**

Der OIK III fordert zudem, die Wanderwege gemäss Sachplan Wanderrouthenetz wie folgt anzupassen. Das Teilstück Brühlgasse ab Einmünder in Fahrrichtung Nord, die Siselenstrasse ab Brühlgasse bis Einmünder Riedliweg und der Riedliweg ab Siselenstrasse bis Einmünder in den Unteren Dammweg werden aufgehoben. Neu wird der Wanderweg ab Einmünder Riedliweg auf dem unteren Dammweg via Römerstrasse und über die Parzelle 1029 auf Parzelle 1030 umgelegt. **(H)**

Eine grundeigentümergebundene Festlegung wird empfohlen. **(E)**

Im Weiteren fordert der OIK III, die historischen Verkehrswege in einem kommunalen Planungsinstrument darzustellen. Die historischen Verkehrswege sind im Inventarplan als Festlegungen enthalten. Wir empfehlen, diese als Hinweise in den Richtplan Erschliessung Fusswegnetzplanung aufzunehmen. **(E)**

Die Genehmigungsvermerke sind zu ergänzen mit dem/der Präsident/in und dem/der Gemeindevorstand/in. **(H)**

12. Umsetzung BMBV und Baureglement

Art. 3 Abs. 1	Bei der Wohn- und Gewerbezone ist die fehlende Empfindlichkeitsstufe zu ergänzen. Soll in der Dorfzone Verkauf über 1'000 m ² zulässig sein? Dies würde allenfalls Art. 19 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 BauG widersprechen. Dies ist zu präzisieren. Der OIK III beantragt in seinem Fachbericht vom 1. April 2020 in lärmvorbelasteten Gebieten entlang von Kantonsstrassen die erste Bautiefe der ES III zuzuweisen.	fGV H H
Art. 4 Abs. 1	Die geplante Erhöhung der traufseitigen Fassadenhöhe in der Dorfzone D3 auf 11 m bzw. in Ortsbildschutzgebieten auf 9 m (gegenüber 6,5 m in der bisherigen Dorfzone) und die Erhöhung der Gebäudehöhe in der Arbeitszone A16 auf 16 m (gegenüber 12 m in der bisherigen Gewerbezone) sind aus Sicht der Siedlungsentwicklung nach innen zwar zweckmässig. Im Oberdorf und beim Elektrizitätswerk betreffen sie jedoch ISOS regional bzw. national, Bauinventar-Objekte, Baugruppen bzw. Ortsbildschutzperimeter. Die Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind nicht dargelegt. Eine allfällige Erhöhung der Fassaden-/Gebäudehöhe bzw. eine Verdichtung dieser ortsbaulich heiklen Standorte muss konzeptionell aufgearbeitet und begründet werden. Dabei ist dem Interesse des Ortsbilds und der Denkmalpflege ein hoher Wert beizumessen.	mGV
Art. 4 Abs. 2	Im Baureglement der bisherigen Gemeinden Golaten und Niederried sowie in Art. 212 Abs. 5 des Musterbaureglements (MBR) ist die Mehrhöhe bei Bauten am Hang auf 1.0 m festgelegt. Die Mehrhöhe ist entsprechend auf einen Meter zu beschränken.	fGV
Art. 4 Abs. 4	Die kantonale Denkmalpflege weist darauf hin, dass einige Parzellen, für welche eine Mindestdichte festgelegt wird, in einer Bauinventar-Baugruppe liegen oder für das Ortsbild (teilweise auch ISOS) von grosser Bedeutung sind. In diesen Fällen bedarf es vor einer Festlegung einer Mindestdichte einer ortsbaulichen Auseinandersetzung. Dabei ist der für das Ortsbild unerlässliche Freiraum / Grünraum um die historische Bebauung besonders zu berücksichtigen.	mGV
Art. 5 Abs. 4	Für die vorspringenden Gebäudeteile erachten wir einen Anteil von 60% des Fassadenabschnitts als zu gross. Diese ist auf rund 40% (vgl. MBR) bzw. 50% (kantonale Praxis) zu beschränken.	fGV
Art. 5 Abs. 8	Nicht an die Fassadenhöhe anrechenbare Abgrabungen sind in den bisherigen Reglementen der Teilgemeinden auf 5 Meter Breite beschränkt. Neu ist vorgesehen, dass Abgrabungen auf 50% bzw. 7.5 m Fassadenlänge nicht an die Fassadenhöhe angerechnet werden müssen. Dies würde die Regelungen zur BMBV unterlaufen. Nicht anrechenbare Abgrabungen sind auf 6 m zu beschränken.	mGV
Art. 9 Abs. 2 + 3	Die beiden Absätze sind nicht anwendbar bei Kantonsstrassen. Sie gelten nur für Gemeinde- und Privatstrassen. Dies ist zu präzisieren, entweder in einem zusätzlichen Abs. 4 oder durch eine Umformulierung von Abs. 2 + 3. «Zum Strassenraum offene Autounterstände dürfen längs den übrigen öffentlichen Strassen bis 3.6 m an die Grenze gestellt werden.» Welche Grenze ist hier gemeint?	fGV fGV

Art. 10	<p>Gemäss Art. 77 Abs. 2 BauG gilt: «Die Grundordnung legt die Zweckbestimmung und die Grundzüge der Überbauung und Gestaltung der Zonen für öffentliche Nutzungen fest.»</p> <p>Somit sind mindestens die Höhe und der Abstand festzulegen.</p> <p>Für die ZöN 1 bis 5 wird nur die Höhe festgelegt, die Abstände fehlen.</p> <p>Für die ZöN 6 bis 13 fehlt die Höhe.</p> <p>Die Bestimmungen sind entsprechen zu ergänzen.</p>	fGV
	<p>Die KDP stellt in ihrem Fachbericht vom 6. April 2020 fest, dass in der bisherigen ZöN 9, welche neu als ZöN 3 «Dorfplatz» bezeichnet ist, Bauten den Vorschriften der Dorfzone und die Gestaltung des Aussenraums dem Charakter der Dorfzone entsprechen müssen. Es handelt sich um einen Teil eines ortsbaulich wichtigen inneren Freiraums, welcher im ISOS als Umgebungszone I mit dem höchsten Erhaltungsziel «a» ausgedehnt ist (kein Baugebiet, Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche, für das Ortsbild wichtige Funktion). Zudem befindet sich die Fläche in einer Baugruppe mit mehreren angrenzenden Baudenkmalern. Die Art und Weise der Gestaltung / Bebauung dieses Gebiets ist für das Ortsbild von Kallnach sehr relevant und muss daher ortsbaulich in einem grösseren Zusammenhang erarbeitet werden. Die KDP kann daher einer ZöN mit generellen Grundzügen (wie z.B. einer maximalen traufseitigen Fassadenhöhe von 14 m) nicht zustimmen.</p> <p>Für das Gebiet ist stattdessen eine ZPP auszuscheiden, mit welcher ein Wettbewerb oder ein nach anerkannten Regeln durchzuführendes wettbewerbsähnliches Verfahren festgelegt werden kann.</p>	fGV
	<p>Die KDP empfiehlt zudem, die Setzung eines Dorfplatzes zu überdenken. Ortsbaulich ist Kallnach ein charaktervolles Strassendorf mit räumlich hoher Qualität. Der Strassenraum verfügt zusammen mit den an den Strassenraum angrenzenden bestehenden grösseren Flächen im Mitteldorf ein sehr hohes Gestaltungspotenzial. Aus Sicht des Ortsbildes ist es wünschenswert, dieses Potenzial als öffentlicher Raum zu prüfen.</p>	E
Art. 11	<p>Für die ZSF 1 fehlen baupolizeiliche Masse. Diese sind zu ergänzen.</p> <p>Zudem empfehlen wir, die Betriebsvorschriften für den Campingplatz nicht unter den Grundzügen der Überbauung und Gestaltung, sondern in einer Hinweisspalte aufzuführen.</p>	fGV E
Art. 15 und 16 Abs. 2	<p>Da gegenüber Kantonsstrassen die Abstände gemäss Strassengesetz gelten, ist zu präzisieren, dass mindestens die Abstände gemäss EG ZGB eingehalten werden müssen.</p>	fGV
Art. 16 Abs. 4	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die bisherige Regelung (Art. 48 Abs. 4 aBauR) geändert werden soll. Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Andernfalls ist zu begründen, weshalb die Anpassung einer naturnahen und ästhetisch ansprechenden Gestaltung besser dienen soll.</p>	fGV
Art. 16 Abs. 5	<p>Der Verweis auf die Vorschriften für Gewächshäuser ist anzupassen (Art. 15 statt Art. 17 BauR).</p>	fGV
Art. 17 Abs. 6	<p>Der Absatz ist wie folgt zu ergänzen: «...und dem Hauptgebäude unterordnen.» (vgl. Art. 246 Abs. 3 MBR)</p>	fGV
Art. 17 neue Abs.	<p>Art. 17 ist zu ergänzen: «Wohnraum kann nur in Bauten geschaffen werden, die bereits eine Wohnung aufweisen.»</p>	fGV
Art. 25 Abs. 6	<p>«Dachaufbauten dürfen ausserhalb der Ortsbildschutzgebiete zusammen nicht mehr als 2/3 der Fassadenlänge des obersten Vollgeschosses aufweisen.» Wir erachten dieses Mass im Vergleich mit dem bisherigen Mass der drei Teilgemeinden und mit Art. 414 Abs. 2 MBR als zu hoch.</p>	fGV

	Es ist auf das bisherige Mass der Gemeinde Kallnach zu reduzieren (Art. 25 aBauR).	
Art. 34 Abs. 2	Damit klar wird, welche Methode zur Ausscheidung der Gewässerräume gewählt worden ist, empfehlen wir, analog Art. 526 Abs. 2 MBR, den Begriff «Überlagerung» zu ergänzen mit «flächige Überlagerung (Korridor)».	E
A1, Skizze Abgrabungen	Wir machen darauf aufmerksam, dass die Grösser- bzw. Kleinergleichzeichen vertauscht sind.	H
A1, Skizze Gewässerraum	Wir weist darauf hin, dass die Skizze zum Gewässerraum das Vorhandensein von Ufervegetation nicht berücksichtigt. Daher empfehlen wir, die Abbildung 3 zum Uferbereich und Pufferstreifen nach NHG aus der «Arbeitshilfe Gewässerraum» ergänzend einzufügen.	E
A4	Wir weisen darauf hin, dass die Bezeichnung und die Web-Adresse einiger Stellen geändert haben, so z.B. Amt für Wald und Naturgefahren oder Amt für Wirtschaft.	H

13. Erläuterungsbericht

Das Amt für Wald (KAWA) heisst seit 1. Januar 2020 Amt für Wald und Naturgefahren (AWN). Die alte Bezeichnung ist im Bericht durch die aktuelle zu ersetzen. (H)

Das Kapitel 4.6 macht Aussagen zum Waldabstand. Dabei wird festgehalten, dass der kantonale Waldabstand von 30 m nur mittels Wald-Baulinien in Überbauungsordnungen, Baureglement oder Zonenplänen verkürzt werden kann. Ausnahmen vom gesetzlichen Waldabstand können beim Vorliegen von besonderen Verhältnissen jedoch auch ohne Wald-Baulinien gewährt werden (Art. 36 Abs. 1 KWaG). Der Abschnitt «Waldabstände» ist mit den gesetzlichen Grundlagen (Art. 25-27 KWaG) zu ergänzen. (H)

Weiter verweist der Abschnitt darauf, dass im Rahmen dieser Ortsplanungsrevision keine Wald-Baulinien vorgesehen sind. Es bestehen jedoch bereits an zwei Orten Wald-Baulinien, bei der «Gewerbezone Fabrikstrasse» sowie bei der UeO Wolfberg. Um Unklarheiten zu vermeiden, empfehlen wir, auf die beiden bestehenden Wald-Baulinien hinzuweisen. (E)

14. Weiteres Vorgehen

Die Unterlagen sind gemäss vorliegendem Vorprüfungsbericht zu bereinigen. Die Genehmigungsvorbehalte sind auszuräumen und die Empfehlungen und Hinweise zu beachten. Wir empfehlen, die Planung anschliessend zu einer zweiten Vorprüfung einzureichen.

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG). Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass gleichzeitig auch die Waldfeststellung aufliegt. Die Publikation muss auch im Amtsblatt des Kantons Bern erfolgen.

Einspracheverhandlungen sind vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in 8-facher Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (8-fach)
- Ausdruck Bericht über die Erhebung der unüberbauten Bauzonen (aktualisiert per Datum Beschlussfassung)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), sofern ein solches erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Susanna Geissbühler
Raumplanerin

Beilagen

- Überzählige Dossier retour

Fachberichte

- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF), Fachbericht Naturschutz vom 2. April 2020
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fischereinspektorat (FI), Fachbericht Fischerei vom 2. April 2020
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Waldabteilung Mittelland, Stellungnahme vom 7. April 2020
- Amt für Kultur (AK), Kantonale Denkmalpflege (KDP), Fachbericht vom 22. Juni 2020
- Amt für Kultur (AK), Archäologischer Dienst, Stellungnahme vom 13. März 2020
- Kantonales Laboratorium (KL), Umweltsicherheit, Fachbericht Störfallvorsorge vom 18. März 2020
- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis III (OIK III), Stellungnahme vom 1. April 2020
- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis III (OIK III), Fachbericht Wasserbau vom 27. März 2020
- Region Seeland Biel / Bienne, Stellungnahme vom 26. März 2020

Kopie mit Beilagen (Fachberichte)

- georegio AG, Atelier für Raumentwicklung, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Seeland, Amthaus, Stadtplatz 3, 3270 Aarberg
- Fachstellen
- LANAT, ANF
- LANAT, FI
- AWN, Waldabteilung Mittelland
- AK, KDP
- AK, Archäologischer Dienst
- KL, Umweltsicherheit
- TBA, OIK III
- Region Seeland Biel / Bienne



07. APR. 2020

G-Nr. /SB: 20/1211 R18
Eingesannt: IAB

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 2
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 2, 3110 Münsingen

Nadine Sandau
+41 31 636 30 17
nadine.sandau@be.ch

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanungen
Barbara Ringgenberg
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Reg-Nr.: 5.01.04
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2020.DIJ.1211

2. April 2020

Fachbericht: Fischerei, Natur- und Wildschutz

Gemeinde:	Kallnach
Geschäft:	Revision der Ortsplanung
Verfahrensstand:	Vorprüfung
Vorprüfungsakten:	Erläuterungsbericht (Fassung vom 11.02.2020) Inventarplan 1:8'494 (Fassung vom 11.02.2020) Zonenplan Landschaft und Gewässerraume West 1:5'000 (Fassung vom 11.02.2020) Zonenplan Landschaft und Gewässerraume Ost 1:5'000 (Fassung vom 11.02.2020) Zonenplan Siedlung Kallnach; 1:2'500 (Fassung vom 11.02.2020) Zonenplan Siedlung Niederried / Golaten 1:2'500 (Fassung vom 11.02.2020) Änderung Überbauungsordnung Nr. 2 «Oberfeld» (Fassung vom 11.02.2020) Änderung Überbauungsordnung «Wolfberg» (Fassung vom 11.02.2020) Richtplan Erschliessung und Fusswegnetzplanung 1:2'500 (Fassung vom 11.02.2020) Baureglement (Fassung vom 11.02.2020) Mitwirkungsbericht (Fassung vom 11.02.2020)

Gesetzesgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (Art. 18, 20 und 21) Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991 (Art. 20) Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) SR 814.20 Gewässerschutzverordnung (GSchV) SR 814.201 Bundesgesetz über die Fischerei vom 21.6.1991 (Art. 8) Fischereigesetz vom 21.6.1995 (Art. 8) Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Art. 1 und 7) Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9.4.1967 (Art. 1 und 47) Naturschutzgesetz vom 15.9.1992 (Art. 2,3,16, 7, 15, 19, 20, 27, 29 und 30) Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 (Art. 19, 20 und 25)
----------------------------	--

Beurteilung zum Fachbereich Flora, Fauna und Lebensräume

1. Allgemeines

1.1. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht liefert zum Thema Natur nur wenig konkrete Informationen. Als Grundlage für die Planung wurde ein bestehendes Lebensrauminventar verwendet, die Inhalte überprüft und dann überarbeitet.

1.2. Grundlagen zum Naturschutz

Zum Thema Natur hat das Naturschutzinspektorat bereits 1994 eine ausführliche Dokumentation erarbeitet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation wurde laufend aktualisiert und ist heute im Internet unter folgender Adresse verfügbar:

<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/organisation/lanat/downloads/publikationen.html>

2. Lebensrauminventar

2.1. Rechtliche Grundlagen

Als Grundlage für die Landschaftsplanung muss gestützt auf Art. 10d Abs. c BauG ein Lebensrauminventar mit allen schützenswerten Lebensräumen erarbeitet werden. Gemäss Art. 14 Abs. 3 und 4 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (Anhang 1) sind dies; Quellen, Quellfluren, Gewässer, Auenvegetation, Verlandungsgesellschaften, Hoch- und Flachmoore, Trockenrasen, magere Wiesen und Weiden, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Zwergstrauchheiden und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.

2.2. Allgemeines

Mit der Erarbeitung des Lebensrauminventars hat die Gemeinde die erforderliche Grundlage für den Schutz-zonen- und Landschaftsrichtplanes geschaffen. Wir setzen voraus, dass alle schützenswerten Lebensräume (Art. 18 Abs. 1^{bis}, NHG) erfasst sind.

Wir setzen voraus, dass die schützenswerten Lebensräume (Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV) gemäss der Liste des AGR erfasst und mit Objektblättern dokumentiert werden.

Bei der Überprüfung des Lebensrauminventars konnten wir feststellen, dass zahlreiche schützenswerte Lebensräume nicht erfasst wurden. Im Folgenden gehen wir detailliert darauf ein. Wir empfehlen der Gemeinde, als Grundlage für den Hinweisplan das aktuelle Orthofoto zu verwenden.

2.2. Weiher

Auf der Parzelle 269 (Niederried) befinden sich zwei Kleingewässer. Diese sind im Inventarplan darzustellen.

2.3. Ufervegetation, Ufergehölze

In der Legende werden Hecken, Feldgehölze und Ufervegetation zusammengefasst. Hecken / Feldgehölze und Ufergehölze sind getrennt aufzuführen, da diese durch unterschiedliche Gesetzgebungen geschützt sind.

Ufergehölze werden in der Legende erwähnt, im Inventarplan sind sie entlang der Gewässer und Kanäle jedoch nicht oder nicht vollständig eingezeichnet. Beispielweise an folgenden Punkten (keine abschliessende Liste):

- Entlang des Brästegraben
- Entlang des Unterwasserkanals
- Entlang des Haslibachs

2.4. Quellen, Quellfluren

Das Gewässer- und Bodenschutzlabor des Kantons Bern hat auf Gemeindegebiet Kallnach mehrere natürliche Quellen inventarisiert. Kontakt und Informationen: www.bve.be.ch > Wasser > Gewässerqualität > Quellen.

2.5. Waldnaturinventar

Die Waldnaturinventare sind in den Inventarplan aufzunehmen.

2.6. Hecken, Feldgehölze

Schmalen Bestockungen, beispielsweise viele der Windschutzstreifen, sind im Inventarplan als Wald gekennzeichnet. Möglicherweise werden diese jedoch gemäss Waldrecht nicht als Wald betrachtet. Dies gilt es in Rücksprache mit der zuständigen Waldabteilung zu überprüfen. Werden diese nicht als Wald eingestuft, sind diese Bestockungen als Hecke / Feldgehölze auszuweisen.

Verglichen mit dem Orthophoto stellen wir fest, dass verschiedene Hecken, Feld- und Ufergehölze vorkommen, diese aber nicht im Inventarplan eingetragen sind. Beispielweise an folgenden Punkten (keine abschliessende Liste):

- 2'581'399 / 1'205'929
- 2'583'363 / 1'207'134
- 2'584'735 / 1'207'569

In der Legende werden Hecken, Feldgehölze und Ufervegetation zusammengefasst. Hecken / Feldgehölze und Ufergehölze sind getrennt aufzuführen, da diese durch unterschiedliche Gesetzgebungen geschützt sind.

Zusätzlich ist uns aufgefallen, dass im Bereich der Parzellen 150 (Kallnach) sowie Parzellen 20 und 13 (Kallnach) eine violette Signatur befindet, die in der Legende nicht aufgeführt wird. Handelt es sich um die Waldgrenze?

2.7. Lebensräume geschützter Arten

Im Siedungsgebiet Kallnach besteht ein Vorkommen der prioritären Fledermausart Grosses Mausohr. Dies ist ebenfalls aufzuführen.

2.8. Trockenmauern

Wir begrüssen die Aufnahmen von Trockensteinmauern von kommunaler Bedeutung in den Inventarplan.

- **Antrag:** Das Lebensrauminventar ist gemäss der Punkte 2.2. bis 2.7 zu überarbeiten und zu ergänzen (GV).

3. Zonenplan Landschaft und Gewässerräume

Schützenswerte Lebensräume gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV (Anhang 1) wie Quellen, Quellfluren, Gewässer, Auenvegetation, Verlandungsgesellschaften, Hoch- und Flachmoore, Trockenrasen, magere Wiesen und Weiden, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Zwergstrauchheiden und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, sind gemäss Art 18 Abs. 1^{bis} NHG und Art. 20 NSchG besonders zu schützen.

Gestützt Art. 17 RPG sowie Art. 9a, 54 und 86 BauG sind schützenswerte Lebensräume als Schutzzonen auszuscheiden. Gestützt auf Art. 2, 3, 16, 19, 20, 29, 30 und 41 des Naturschutzgesetzes ist der Schutz und die Pflege der schützenswerten Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung eine Aufgabe der Gemeinde. Die Unterschutzstellung dieser Gebiete und Objekte richtet sich nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.

3.1. Allgemeines

Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben setzen wir voraus, dass die schützenswerten Gebiete und Objekte aus dem Lebensrauminventar in den Zonenplan Landschaft übernommen werden (vergleiche dazu die Liste des AGR). Nach unserer Beurteilung sind in den vorliegenden Akten, ungeachtet von allfälligen Mängeln beim Lebensrauminventar, die folgenden Ergänzungen nötig:

3.2. Nationale und kantonale Naturschutzgebiete und -objekte

Im Zonenplan Landschaft sind die kantonalen Naturschutzgebiete aufgeführt. Weitere nationale und kantonale Schutzobjekte sind ebenfalls darzustellen.

- **Antrag:** Alle kantonalen und nationalen Naturschutzinventare sind im Zonenplan Landschaft abzubilden (GV).

3.3. Gewässer und Quellen

Alle stehenden und fliessenden Gewässer sind bundesrechtlich geschützte Lebensräume. Dieser Schutz basiert auf dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), dem Bundesgesetz über die Fischerei und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Es sind daher Schutzzonen gemäss Art. 17 RPG, Schutzgebiete gemäss Art. 9a, 54 und 86 BauG sowie Art. 16 und 41 des Naturschutzgesetzes (NSchG).

Das Gewässer- und Bodenschutzlabor des Kantons Bern hat auf Gemeindegebiet Kallnach mehrere natürliche Quellen inventarisiert. Kontakt und Informationen: www.bve.be.ch > Wasser > Gewässerqualität > Quellen.

- **Antrag:** Alle Quellen sind mit den entsprechenden Uferbereichen als Schutzobjekte in den Schutzzonenplan aufzunehmen. Entsprechende Schutzbestimmungen sind zu erlassen. (GV)

3.4. Hecken, Feld- und Ufergehölze

Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über die Jagd und der Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG), Art. 18 und 21 NHG sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes (NSchG) geschützt. Alle Hecken, Feld- und Ufergehölze sind daher Schutzzonen gemäss Art. 17 RPG, Schutzgebiete gemäss Art. 9a, 54 und 86 BauG sowie Art. 16 und 41 des Naturschutzgesetzes (NSchG).

Wir setzen voraus, dass alle Hecken, Feld- und Ufergehölze als Hinweise auf übergeordnetes Recht in den Zonenplan aufgenommen werden. Verglichen mit dem Orthophoto stellen wir fest, dass verschiedene Hecken, Feld- und Ufergehölze vorkommen, diese aber nicht im Zonenplan Landschaft und Gewässerräume eingetragen sind. Damit der Zonenplan Landschaft und Gewässerräume der Baupolizeibehörde als Vollzugsinstrument dienen kann, müssen die geschützten Gehölze in ihrer richtigen Lage und Ausdehnung, als Hinweise, in den Plan eingetragen werden. Dieser Mangel ist zu beheben.

In der Legende sind Hecken, Feld- und Ufergehölze zudem mit nur einer Signatur aufzuführen. Hecken / Feldgehölze und Ufergehölze sind durch übergeordnete Gesetzgebung geschützt.

- **Antrag:** Hecken / Feldgehölze und Ufergehölze sind unter Hinweise in der Legende aufzuführen. Es ist zudem in der Legende zwischen Hecken / Feldgehölze und Ufervegetation zu unterscheiden, da sie durch unterschiedliche Gesetze geschützt sind. (GV)

3.5. Obstbaumbestände, Obstgärten

Hochstämmige Obstbaumbestände sind ökologisch wertvolle Lebensräume, insbesondere für Vögel und gehören infolge des starken Rückganges zu den bedrohten Lebensräumen. Es sind schützenswerte Lebensräume gemäss Art. 20 des Naturschutzgesetzes, sowie Art. 9a und 86 BauG. Es sind daher Schutzzonen gemäss Art. 17 RPG, Schutzgebiete gemäss Art. 54 und 86 BauG sowie Art. 16 und 41 des Naturschutzgesetzes (NSchG).

Damit diese wertvollen Landschaftselemente langfristig erhalten werden können, sind im Rahmen des ökologischen Ausgleichs bzw. mit der Vernetzungsplanung entsprechende Massnahmen zu treffen.

Wir beantragen daher, Obstbaumbestände und Obstgärten zu erfassen, wertvolle und landschaftlich bedeutende Bestände als Schutzobjekte auszuscheiden und entsprechende Schutzbestimmungen zu erlassen.

3.6. Lebensräume geschützter Arten

Lebensräume geschützter Pflanzen und Tiere (Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz NHV und Art. 19, 20 und 25 der Naturschutzverordnung NSchV) sind besonders schützenswerte Gebiete im Sinne von Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und Art. 20 des Naturschutzgesetzes (NSchG). Es sind daher Schutzzonen gemäss Art. 17 RPG, Schutzgebiete gemäss Art. 9a, 54 und 86 BauG sowie Art. 16 und 41 des Naturschutzgesetzes (NSchG).

Im Gebiet der Gemeinde Kallnach befinden sich bedeutende Lebensräume für Reptilien. Reptilien sind bundesrechtlich geschützt und der Standort ist im Inventar des Kantons Bern aufgeführt (Reptilienvorranggebiet). Ebenfalls sind Vorkommen von prioritären Fledermausarten bekannt. Diese Lebensräume sind gestützt auf Art. 16 des Naturschutzgesetzes zu sichern, das heisst im Rahmen der Ortsplanung als Schutzobjekte auszuscheiden und entsprechende Schutzbestimmungen zu erlassen.

3.7. Trockenmauern

Trockenmauern sind wertvolle Lebensräume für Kleintiere, insbesondere auch für geschützte Arten wie Amphibien, Reptilien, etc. (Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz NHV und Art. 25 der Naturschutzverordnung NSchV). Es sich schützenswerte Lebensräume im Sinne von Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und Art. 20 des Naturschutzgesetzes (NSchG) und daher Schutz-zonen gemäss Art. 17 RPG, Schutzobjekte gemäss Art. 9a, 54 und 86 BauG sowie Art. 16 und 41 des Naturschutzgesetzes (NSchG).

Wir begrüssen die Aufnahme von Trockensteinmauern als Festlegungen in den Zonenplan.

4. Zonenplan Siedlung

Lebensräume gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV wie Gewässer, Uferbereiche, Riedgebiete (Moore), Hecken, Feldgehölze, Trockenstandorte und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, sind Schutz-zonen gemäss Art. 17 RPG, Schutzgebiete gemäss Art. 9a, 54 und 86 BauG sowie Art. 16 und 41 des Naturschutzgesetzes (NSchG). Sie dürfen nicht durch Nutzungszonen überlagert werden.

4.1. Allgemeines

- **Antrag:** Alle Gewässer, Hecken, Feld- und Ufergehölze (Schutz-zonen) und die geschützten Einzelbäume (Schutzobjekte) sowie allfällige weitere Schutzobjekte im Siedlungsgebiet sind im Zonenplan darzustellen (GV)

4.2. Einzonungen und Umzonungen

Keine Bemerkung

Hinweis: Ökologisch wertvolle Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baum- und Obstbaumbestände, Waldränder sowie Trockenmauern und Lesesteinhaufen sind auch aus landschaftlicher Sicht von grosser Bedeutung. Die Ausscheidung von Bauland darf nicht auf Kosten dieser wertvollen Lebensräume erfolgen. Wird Kulturland mit einem Baumbestand trotzdem der Bauzone zugewiesen, so hat der Verursacher für ökologischen Ersatz zu sorgen.

5. Baureglement

Damit das Baureglement auf die übergeordnete Gesetzgebung abgestimmt ist und der Baupolizeibehörde als Vollzugsinstrument dienen kann, müssen die nachfolgend aufgeführten Artikel im Sinne der Anträge präzisiert bzw. ergänzt werden.

Art. 33 Abs. 2 widerspricht den Artikeln 27 Abs. 2 und 41 Abs. 3 NSchG, die besagen, dass die Ausnahme von Schutzbeschlüssen durch die Regierungsrätin oder den Regierungsrat erfolgen.

- **Antrag:** Auf Art. 33 Abs. 2 ist zu verzichten oder entsprechend zu ergänzen.

5.1.

Dieser Artikel

- Gestützt auf Art. 10d Abs. c BauG ist das Lebensrauminventar zu überarbeiten und übersichtlich zu dokumentieren (siehe Ziffer 2).
- Schutzgebiete und Schutzobjekte sind im Zonenplan Landschaft und Gewässerräume darzustellen. (siehe Ziffer 3).
- Der Zonenplan ist zu ergänzen und anzupassen. Schutz-zonen dürfen nicht mit Nutzungszonen überlagert werden (siehe Ziffer 4).
- Das Baureglement ist zu präzisieren und zu ergänzen (Ziffer 5).

6. Zusammenfassung

Abschliessend stellen wir fest, dass die Planung für den Fachbereich Flora / Fauna / Lebensräume den Anforderungen noch nicht in allen Teilen entspricht. Damit die Planung vollständig ist und genehmigt werden kann, sind noch Ergänzungen beim Lebensrauminventar, beim Bau-zonenplan, beim Schutz-zonenplan, beim Richtplan und beim Baureglement vorzunehmen. Wir haben entsprechende Änderungsanträge formuliert und

bitten Sie, uns die revidierten Akten vor der Planaufgabe für eine Schlusskontrolle noch einmal zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung



Dr. Nadine Sandau
Höhere Sachbearbeiterin

- Kopien:**
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Kantonsplanung, Barbara Ringgenberg (per Post und E-Mail)
 - Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III, Jörg Bucher (E-Mail)
 - Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Daniel Bernt (E-Mail)
 - Jagdinspektorat des Kantons Bern, Karin Thüler (E-Mail)



14. APR. 2020

G-Nr. /SB: 20/1211 GES
Eingescannt: PDF

sWirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Waldabteilung Mittelland

Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen
+41 31 636 12 70
wald.mittelland@be.ch
www.be.ch/wald

Henri Neuhaus
+41 31 636 12 74
henri.neuhaus@be.ch

Waldabteilung Mittelland, Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydeggasse 13/15
3011 Bern

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2020.DIJ.1211
Reg-Nr. AWN: 3-8-2020-247

7. April 2020

Kallnach; Revision der Ortsplanung – Vorprüfung Stellungnahme der Waldabteilung Mittelland

Sehr geehrte Frau Ringgenberg

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Vorprüfung. Nachfolgend möchten wir auf einige Punkte unserer Vorprüfung hinweisen.

Prüfungsgrundlagen:

- Zonenplan Siedlung Kallnach 1:2500, 11.02.2020, Vorprüfung
- Zonenplan Siedlung Niederried / Golaten 1:2500, 11.02.2020, Vorprüfung
- Änderung Überbauungsordnung Nr. 2 «Oberfeld», 11.02.2020, Vorprüfung
- Änderung Überbauungsordnung Wolfberg, 11.02.2020, Vorprüfung
- Zonenplan Landschaft und Gewässerräume West 1:5000, 11.02.2020, Vorprüfung
- Zonenplan Landschaft und Gewässerräume Ost 1:5000, 11.02.2020, Vorprüfung
- Inventarplan 1:8494, 11.02.2020
- Richtplan Erschliessung und Fusswegnetzplanung 1:8500, 11.02.2020, Vorprüfung
- Baureglement (BauR), Stand 11.02.2020, Vorprüfung
- Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung, Stand 11.02.2020, Vorprüfung
- Mitwirkungsbericht, Stand 11.02.2020

Formelle und materielle Prüfung:

Die Vorprüfung einer Ortsplanung oder Überbauungsordnung beschränkt sich auf eine formelle Prüfung aller eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die rechtsverbindlichen Waldfeststellungen (Genehmigungsvermerke und Legenden; Publikations- und Auflagepflicht), weiter auf die materielle Prüfung der planerischen Grundlagen und Festlegungen in Waldesnähe und in Überlagerung zum Waldareal. Bei der materiellen Prüfung werden durch die zuständige Waldabteilung die rechtsverbindlichen Waldgrenzen überall dort vor Ort festgelegt bzw. überprüft, wo Wald unmittelbar an eine Bauzone grenzt.

Regelungen zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Parkanlagen, Alleen, Einzelbäumen und ökologischen Flächen sind nicht Gegenstand unserer Vorprüfung.

Ergebnisse der Beurteilung:

1. Zonenplan Siedlung Kallnach

- a. Das Amt für Wald heisst seit dem 01.01.2020 neu Amt für Wald und Naturgefahren (AWN).
 - ▶ *Genehmigungsvorbehalt:* Der Genehmigungsvermerk auf dem Zonenplan wird angepasst: Verbindliche Waldgrenzen genehmigt durch das Amt für Wald *und Naturgefahren* am ...
- b. Die verbindliche Waldgrenze auf der Parzelle Nr. 664 (Kallnach) wurde bereits am 09.02.2005 mit der Zonenplanänderung «Gewerbezone Fabrikstrasse» verfügt, es handelt sich somit um eine bestehende verbindliche Waldgrenze. Die Waldgrenze wurde gegen Süden, Westen und Norden festgelegt. Gegen Norden grenzt der Wald im aktuellen Plan jedoch nicht an eine Zone. Zusammen mit der verbindlichen Waldgrenze wurde auch eine Wald-Baulinie mit 10 m Abstand zum Wald festgelegt, diese ist im Zonenplan nun jedoch nicht abgebildet. Auf der Parzelle Nr. 13 besteht noch keine verbindliche Waldgrenze.
 - ▶ *Genehmigungsvorbehalt:* Die Signatur gegen Süden und Westen wird entsprechend angepasst in «Bestehende verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG».
 - ▶ *Genehmigungsvorbehalt:* Die bestehende verbindliche Waldgrenze gegen Norden wird als «Aufzuhebende verbindliche Waldgrenze» in einem separaten Plan oder im Bericht nach Art. 47 RPV – z.B. im Kapitel 4.6 - aufgeführt (der Zonenplan soll nach der Genehmigung auf Grund der Lesbarkeit nur bestehende und neue Waldgrenzen aufführen).
 - ▶ *Genehmigungsvorbehalt:* Die bestehende Wald-Baulinie wird im Zonenplan dargestellt und in der Legende unter Hinweisen als «Bestehende Wald-Baulinie» aufgeführt.
- c. Auf dem Zonenplan Landschaft und Gewässerräume Ost sowie auf dem Inventarplan ist ersichtlich, dass auf der Parzelle Nr. 130 (Kallnach) eine Bauzone vorhanden ist. Es fehlt jedoch die Festlegung einer verbindlichen Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG. Da diese neu festgelegt werden muss soll diese ebenfalls im Zonenplan Siedlung Kallnach aufgeführt werden.
 - ▶ *Genehmigungsvorbehalt:* Die Bauzone auf der Parzelle Nr. 130 wird auch auf dem Zonenplan Siedlung dargestellt. Es wird eine verbindliche Waldgrenze entlang der Parzellengrenze 130 / 8 eingetragen und auf dem Plan dargestellt. Hinweis: Entlang der Parzellengrenze 455 / 69 ist aufgrund der Strasse keine verbindliche Waldgrenze nötig.

2. Zonenplan Siedlung Niederried / Golaten

- a. Das Amt für Wald heisst seit dem 01.01.2020 neu Amt für Wald und Naturgefahren (AWN).
 - ▶ *Genehmigungsvorbehalt:* Der Genehmigungsvermerk auf dem Zonenplan wird angepasst: Verbindliche Waldgrenzen genehmigt durch das Amt für Wald *und Naturgefahren* am ...
- b. Entlang der Parzellengrenze Nr. 40 / 190 (Niederried) besteht bereits eine verbindliche Waldgrenze. Diese ist aber auf den Zonenplänen nicht ersichtlich, da das Gebiet nicht abgebildet ist. Um eine Übersicht über alle bestehenden verbindlichen Waldgrenzen zu erhalten wäre die Darstellung wichtig.
 - ▶ *Genehmigungsvorbehalt:* Der Bereich Unterer Stausee / Bargeholz (Parzellen Nr. 40, 190 Niederried) wird auf dem Zonenplan ebenfalls abgebildet und die bestehende verbindliche Waldgrenze eingetragen. Die Signatur «Bestehende verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG» wird entsprechend unter den Hinweisen ergänzt.

3. UeO Wolfberg

- a. Im Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 der Überbauungsvorschriften sowie in der Legende des Überbauungsplans wird der Begriff „Waldabstandslinie“ gebraucht. Dieser Begriff ist veraltet. Der kantonsweit gebräuchliche Begriff für Linien, welche einen verminderten Abstand zum Waldareal darstellen, ist Wald-Baulinie.

► *Genehmigungsvorbehalt:* Der Begriff «Waldabstandslinie» wird an den erwähnten Orten durch «Wald-Baulinie» ersetzt.

- b. Wald-Baulinien müssen sich auf verbindliche Waldgrenzen oder im Gelände sichtbaren Grenzen abstützen (gemäss Art. 34a Abs. 2 KWaV). Die vorliegende Wald-Baulinie stützt sich auf die neue verbindliche Waldgrenze ab, welche im Zonenplan Siedlung Kallnach genehmigt wird. Im Überbauungsplan ist diese jedoch nicht dargestellt.

► *Antrag:* Die neue verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG, welche im Zonenplan festgelegt wird, wird im Überbauungsplan als Hinweis dargestellt.

4. Zonenplan Landschaft und Gewässerräume Ost

- a. Im Zonenplan Landschaft und Gewässerräume Ost sind Gewässerräume auch im Waldareal ausgeschieden, obwohl im Bericht nach Art. 47 RPV im Kapitel 8.1.2 festgehalten ist, dass die Gemeinde auf eine Festlegung von Gewässerräumen im Wald verzichtet. Es handelt sich konkret um die Gewässerabschnitte am Unterwasserkanal sowie der Aare (insbesondere im Gebiet Stausee Niederried). Im Bericht nach Art. 47 RPV wird auf die beiden Bereiche eingegangen auf den Seiten 48 und 49. Für den Unterwasserkanal wird festgehalten, dass die gesamte Parzelle – welche neben dem Kanal vor allem aus Wald besteht - als Gewässerräum ausgeschieden wird, eine Begründung wird jedoch nicht aufgeführt. Für den Bereich der Aare ist festgehalten, dass im Bereich von BLN-Gebieten und Naturschutzgebieten das gesamte geschützte Gebiet als Gewässerraum ausgeschieden wird, die Zuweisung ist insofern begründet.

► *Empfehlung:* Im Bereich des Unterwasserkanals wird der Gewässerraum verkleinert oder die Zuweisung der gesamten Parzelle zum Gewässerraum wird im Bericht nach Art. 47 RPV begründet.

5. Inventarplan

- a. Auf der Parzelle Nr. 392 (Golaten) ist ein potentiell Biotop ausgeschieden, welches sich im Waldareal befindet. Gemäss Legende wurde dies als eine Grundlage vom Kanton übernommen. Es ist jedoch weder im Plan noch im ergänzenden Bericht nach Art. 47 RPV ersichtlich, um was für eine Grundlage es sich handelt.

► *Antrag:* Es wird an geeigneter Stelle, z.B. im Bericht nach Art. 47 RPV, aufgeführt, um was für eine kantonale Grundlage es sich handelt.

► *Hinweis:* Für die Realisierung eines Biotopes im Wald sind die waldrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen.

- b. Auf dem Inventarplan sind die neuen verbindlichen Waldgrenzen als violette Linien dargestellt. Die Signatur erscheint jedoch nicht in der Legende. Eine Aufführung der neuen verbindlichen Waldgrenzen im Inventarplan ist nicht erforderlich, da diese in den Zonenplänen Siedlung aufgeführt und genehmigt werden.

► *Antrag:* Die violetten Linien werden aus dem Inventarplan entfernt.

6. Baureglement

- a. Der Art. 34 Abs. 4 des Baureglements führt auf, dass innerhalb des Gewässerraums die natürliche Ufervegetation zu erhalten ist. Zulässig sei nur eine extensive land- und *forstwirtschaftliche Nutzung* oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.
Nach Art. 8 Abs. 1 KWaG ist die Bewirtschaftung des Waldes Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer. Andererseits kann festgehalten werden, dass die Waldbewirtschaftung grundsätzlich extensiv erfolgt.

► *Empfehlung*: Damit keine Unsicherheiten entstehen wird der Art. 34 Abs. 4 des Baureglements; letzter Satz wie folgt ergänzt: „Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern und im Waldareal.“

- b. Der Art. 36 Abs. 2 des Baureglements führt auf, dass innerhalb der Landschaftsschutzgebiete nur eine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden darf. Das Landschaftsschutzgebiet ist auf den Zonenplänen Landschaft und Gewässerräume West und Ost jedoch auch überlagernd mit Waldareal dargestellt. Eine landwirtschaftliche Nutzung von Waldareal käme einer Zweckentfremdung und somit einer Rodung gleich und ist verboten.

► *Genehmigungsvorbehalt*: Der Art. 36 Abs. 2 des Baureglements; erster Satz wird wie folgt ergänzt: „Die Landschaftsschutzgebiete dürfen nur land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.“ Alternativ wird die Überlagerung aus den Zonenplänen Landschaft und Gewässerräume entfernt. Da diese jedoch ebenfalls im RGSK Seeland und der letzten Ortsplanungsrevision übernommen wurden ist diese Lösung weniger realistisch.

7. Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung

- b. Das Amt für Wald heisst seit dem 01.01.2020 neu Amt für Wald und Naturgefahren (AWN). Im Bericht werden jedoch noch die alten Bezeichnungen Amt für Wald und KAWA verwendet.

► *Antrag*: Die alten Bezeichnungen werden durch den neuen Amtsnamen Amt für Wald und Naturgefahren und die neue Abkürzung AWN ersetzt.

- c. Das Kapitel 4.6 macht Aussagen zum Waldabstand. Dabei wird festgehalten, dass der kantonale Waldabstand von 30 m nur mittels Wald-Baulinien in Überbauungsordnungen, Baureglementen oder Zonenplänen verkürzt werden kann. Ausnahmen vom gesetzlichen Waldabstand können beim Vorliegen von besonderen Verhältnissen jedoch auch ohne Wald-Baulinien gewährt werden (Art. 36 Abs. 1 KWaG).

Weiter verweist der Abschnitt darauf, dass keine Wald-Baulinien vorgesehen sind. Es bestehen jedoch bereits an zwei Orten Wald-Baulinien, bei der «Gewerbezone Fabrikstrasse» (Verfügungsdatum vom 09.02.2005) sowie bei der aktuell in Vorprüfung befindlichen UeO Wolfberg.

► *Antrag*: Der Abschnitt «Waldabstände» im Kapitel 4.6 des Berichts nach Art. 47 RPV wird mit den gesetzlichen Grundlagen (Art. 25-27 KWaG) ergänzt, alternativ wird der Abschnitt entfernt.

► *Empfehlung*: Um keine Unklarheiten aufkommen zu lassen empfehlen wir, auf die beiden bestehenden Wald-Baulinien hinzuweisen.

- d. Auf der Seite 50 wird im zweiten Abschnitt des Kapitels «Bewirtschaftung des Gewässerraums» der Begriff «Waldweide» genannt. In der Gemeinde Kallnach sind keine Waldweiden ausgeschieden, die Beweidung von Waldareal ist daher nicht gestattet (Art. 11 Abs. 1 KWaV).

► *Empfehlung*: Der Begriff «Waldweide» wird entfernt.

8. Übrige Unterlagen

Keine Bemerkungen.

9. Allgemeine Hinweise

- a. An diversen Orten ist die amtliche Vermessung des Waldes nicht aktuell oder weist Fehler auf. In der Beilage zu unserer Stellungnahme befindet sich eine Tabelle mit den betroffenen Flächen.

▶ *Genehmigungsvorbehalt:* Die amtliche Vermessung des Waldes wird gemäss der Tabelle angepasst und als Grundlage für alle Pläne verwendet.

10. Hinweise zum weiteren Vorgehen

- a. Jede Waldfeststellung ist zusammen mit der Nutzungsplanung öffentlich aufzulegen. Dabei ist in der Publikation zur Auflage ausdrücklich zu erwähnen, dass eine verbindliche Waldgrenze gemäss Waldgesetz aufgelegt wird und damit auch Einsprachen gegen diese Waldfeststellung möglich sind. Die Publikation muss zwingend im Amtsblatt des Kantons Bern erfolgen.
- b. Anlässlich der Genehmigung der Nutzungsplanung sind je ein Exemplare der vom Amt für Wald und Naturgefahren zu genehmigenden Pläne und Dokumente für das Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Fachdienste und Ressourcen und für die zuständige Waldabteilung vorzusehen. Diese werden nach der Genehmigung der Nutzungsplanung durch das AGR dem Amt für Wald und Naturgefahren zugestellt.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Bei Unklarheiten oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Waldabteilung Mittelland



Henri Neuhaus
Bereichsleiter Waldrecht

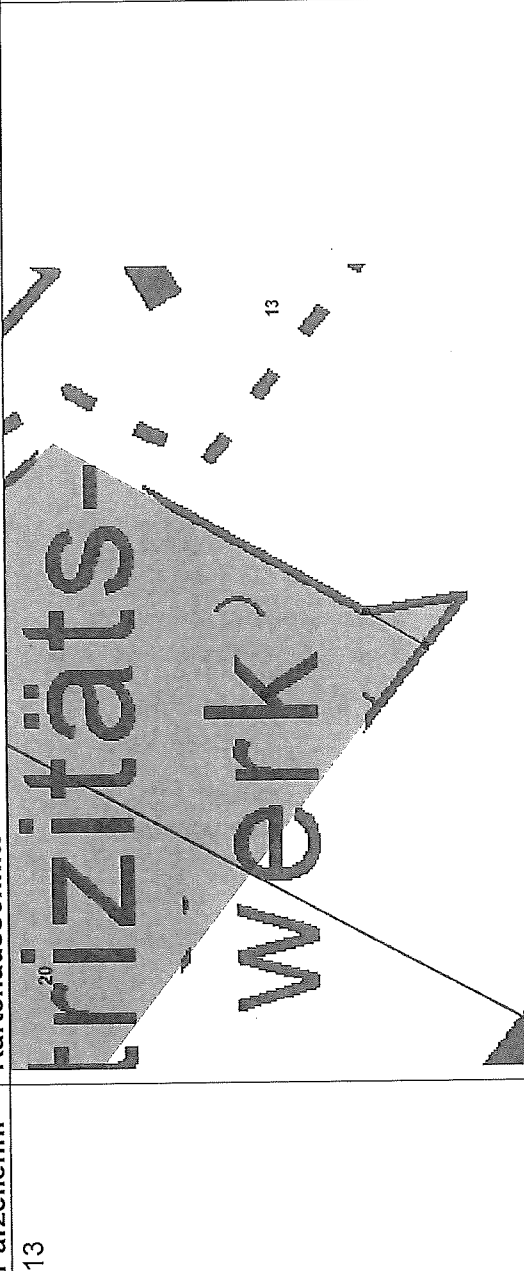
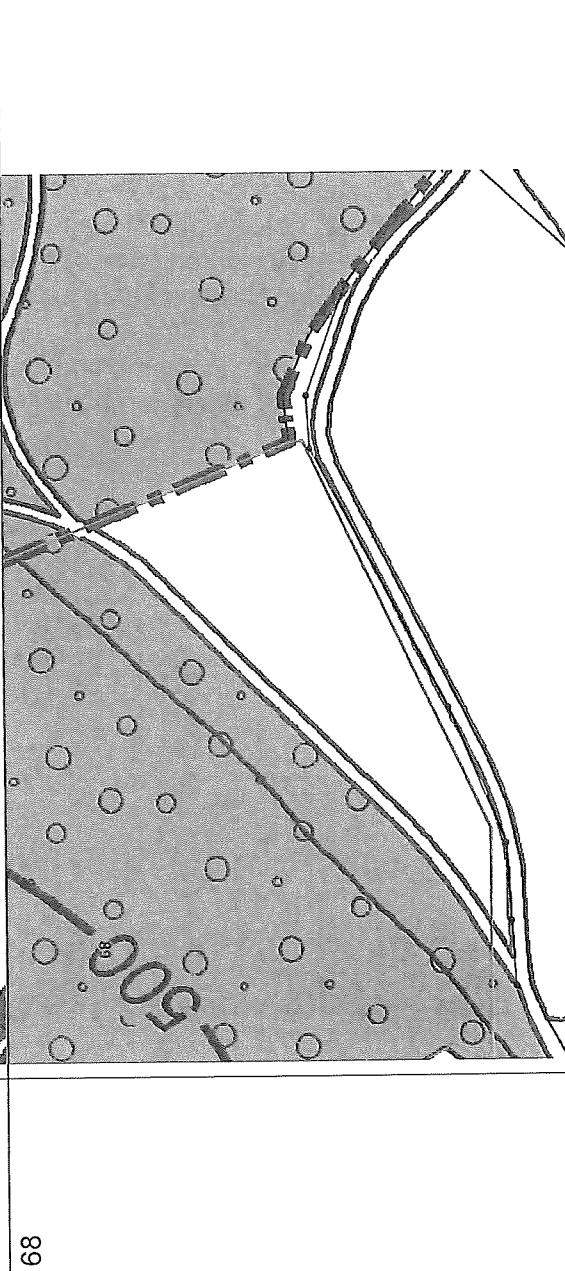
Beilage

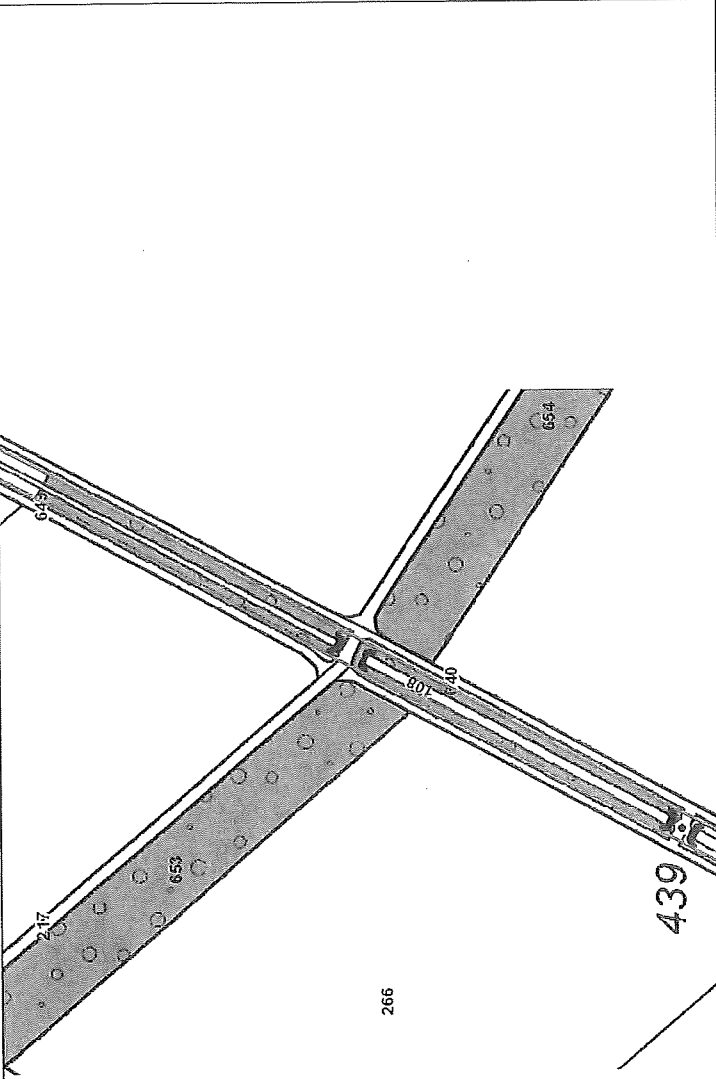
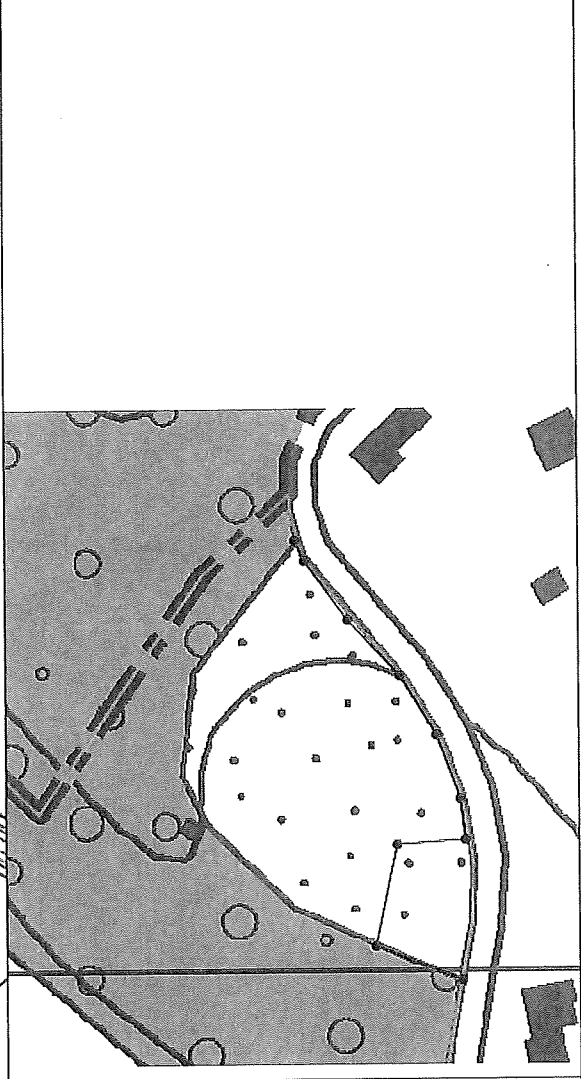
- Tabelle «Anpassungen amtliche Vermessung Wald»

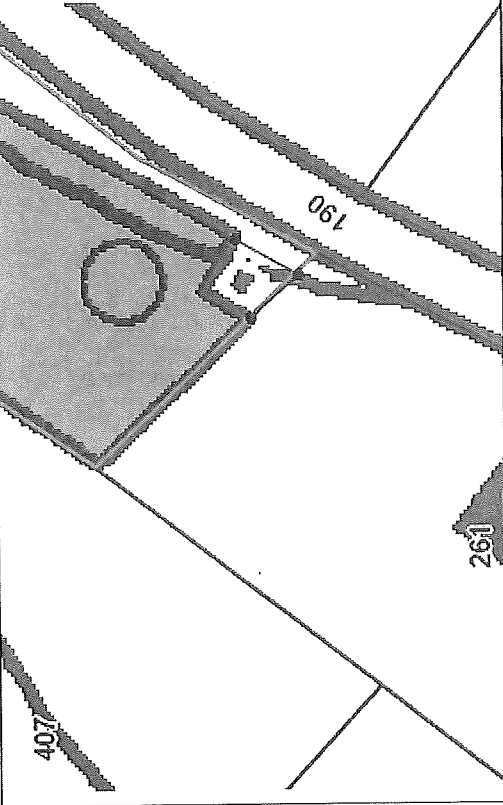
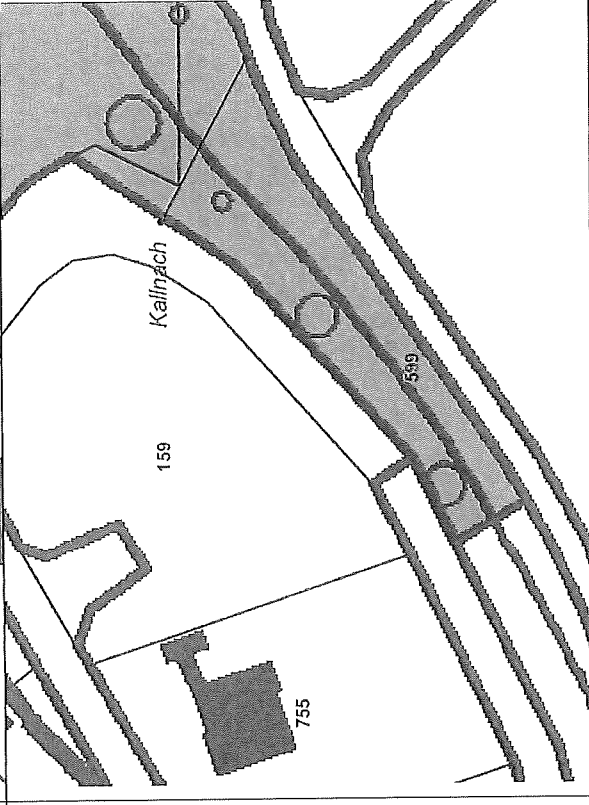
Kopie

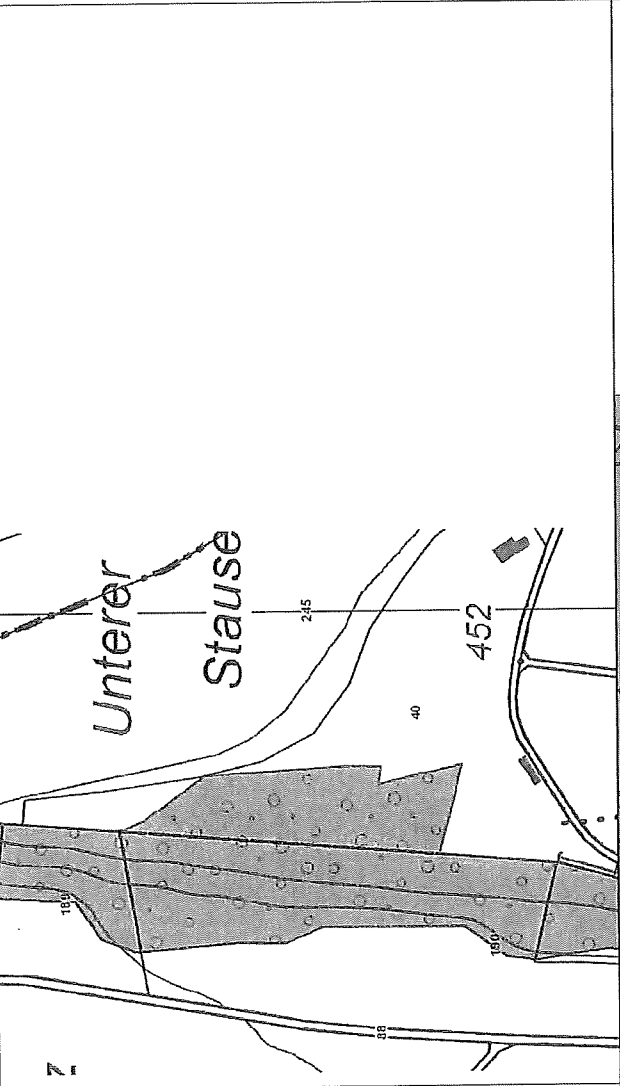
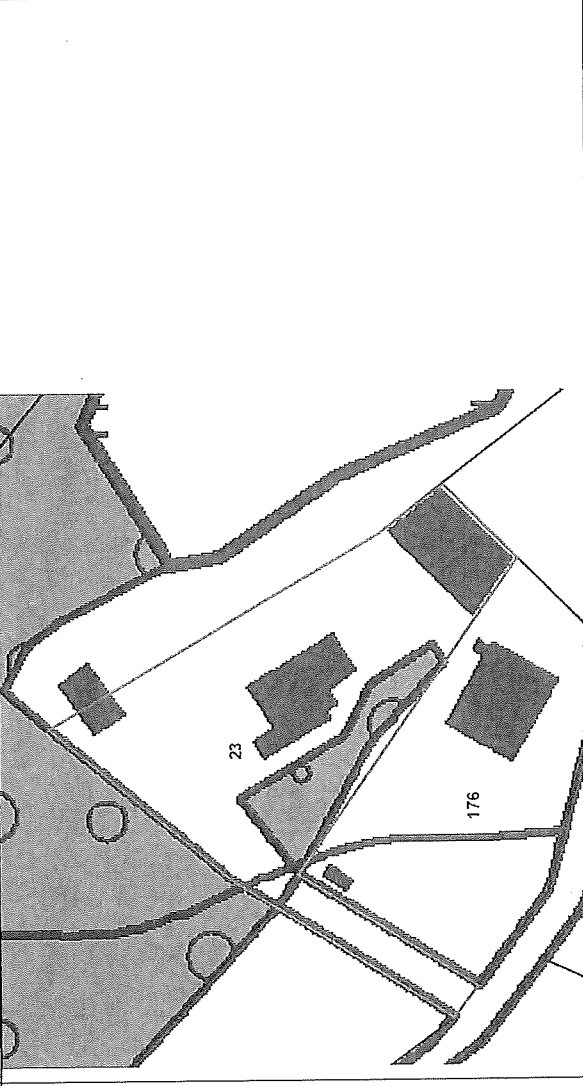
- Amt für Wald und Naturgefahren, Bereich Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Anpassungen amtliche Vermessung Wald, Ortsplanungsrevision Kallnach, Vorprüfung – Waldabteilung Mittelland, 07.04.2020

Ortsteil	Parzellennr	Kartenausschnitt	Bemerkung
Kallnach	13		<p>Der Spickel Wald südöstlich wäre gemäss der neuen verbindlichen Waldgrenze anzupassen.</p>
Kallnach	68		<p>Bei der Fläche ganz südlich handelt es sich um Wald.</p>

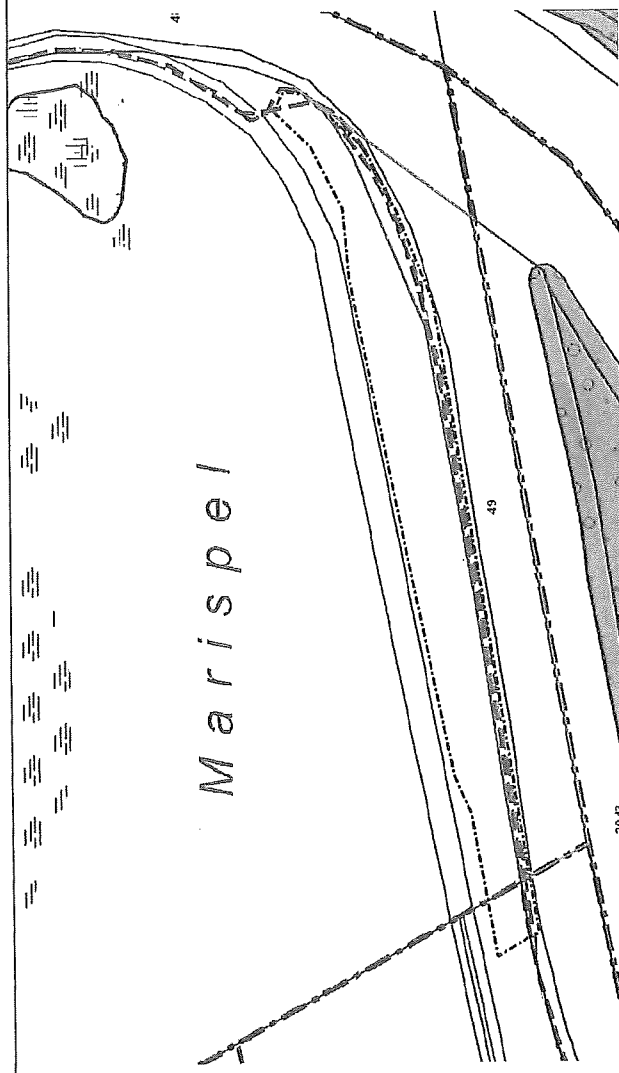
Kallnach	108		<p>Auf der Parzelle Nr. 108 ist kein Wald, die Bestockung ist zu schmal. Es handelt sich um Uferbestockung.</p>
Kallnach	144		<p>Bei der weissen Fläche (abgesehen vom Gebäude mit Vorplatz) handelt es sich wohl um eine alte Grube. Die Fläche erfüllt heute Waldkriterien und wäre entsprechend als Wald darzustellen.</p>

Kallnach	145		<p>Die Trafostation in der südlichen Ecke sollte Wald sein, da es sich um eine nichtforstliche Kleinbaute und somit um Waldareal handelt.</p>
Kallnach	599		<p>Die Bestockung auf der Parzelle Nr. 599 erfüllt die Waldkriterien (Breite 12 m) grösstenteils nicht, es handelt sich daher eher um ein Feldgehölz. Die Waldgrenze wäre entsprechend anzupassen.</p>

<p>Niederried</p>	<p>40</p>		<p>Entlang der Parzellengrenze 190/40 wurde eine verbindliche Waldgrenze verfügt. Bei der Bestockung auf der Parzelle Nr. 40 handelt es sich somit rechtlich nicht um Waldareal.</p>
<p>Golaten</p>	<p>23</p>		<p>Bei der Bestockung auf der Parzelle Nr. 23 handelt es sich nicht um Wald, die Fläche ist zu klein.</p>

Golaten

49



Bei der Bestockung entlang der Saane/Aare im Naturschutzgebiet (Fläche innerhalb rosa gestrichelte Linie) handelt es sich um Wald.



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Denkmalpflege

Schwarztorstrasse 31
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 40 30
denkmalpflege@be.ch
www.be.ch/denkmalpflege

Adrian Stäheli
+41 31 633 52 31
adrian.staehli@be.ch

Denkmalpflege, Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern

Amt für Gemeinde und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

22.06.2020

Fachbericht Denkmalpflege

Geschäfts Nr. der Bewilligungsbehörde: 2020.DIJ.1211

Kallnach: Revision der Ortsplanung Vorprüfung

1. Allgemeines

Beurteilungsgrundlagen:

- Zonenplan Siedlung Kallnach, Niederried und Golaten vom Februar 2020
- Inventarplan und Zonenplan Landschaft und Gewässerräume vom Februar 2020
- Mitwirkungsbericht vom Februar 2020
- Änderungen UeO Oberfeld und Wolfberg vom Februar 2020
- Baureglement vom Februar 2020
- Erläuterungsbericht vom Februar 2020

Gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wurde das Elektrizitätswerk von Kallnach als Spezialfall von nationaler Bedeutung bewertet. Zudem wurde gemäss ISOS Kallnach als Dorf von regionaler Bedeutung, und Niederried und Golaten als Dorf von lokaler Bedeutung bewertet.

Die Bauinventare werden zurzeit im ganzen Kanton überarbeitet. Die Überprüfung der Einzelobjekte liegt erst ab dem Jahr 2021 vor, die Baugruppenüberprüfung ist hingegen bereits abgeschlossen und liegt vor.

2. Beurteilung

Die OPR wurde umfassend überarbeitet und liegt gut verständlich vor. Auch den denkmalpflegerischen Aspekten und Fragen zum Ortsbild wurden thematisiert und umgesetzt.

Bauinventar / Ortsbildschutzperimeter

Die Gemeinden haben gemäss Art. 86 Baugesetz Schutzgebiete und entsprechende Schutzvorschriften zu erlassen. Die im Bauinventar bezeichneten Baugruppen bilden dafür die Grundlage. Die Bauinventar-Baugruppen sind im Zonenplan als Schutzzonen (Ortsbildschutzgebiete) grundeigentümerverbindlich

auszuscheiden. Der Perimeter eines Ortsbildschutzgebietes muss mindestens dem Umfang der Baugruppe entsprechen, darf jedoch auch grösser sein.

Auf Basis der überarbeiteten Baugruppen wurden über die Baugruppen A - D entsprechende Ortsbildschutzperimeter festgesetzt. Die Baugruppe A wurde im Bereich des Oberfeldes (südliche Spitze der Baugruppe) zu klein ausgeschieden und muss vergrössert werden. Ebenso ist die Bauernhofzone am südlichen Kirchweg in den Ortsbildschutzperimeter aufzunehmen.

GV Art. 10 a ff BauG

Einzonungen weitgehend überbauter Gebiete

Wir sind mit den Einzonungen von weitgehend überbauten Gebieten grundsätzlich einverstanden. Sofern Bauinventarobjekte von Einzonungen betroffen sind, sollen nur Hauptgebäude eingezont werden. Die Zonenabgrenzung soll möglichst eng um die Hauptbauten gelegt werden, da Neubauten im bäuerlichen Kontext die Schutzobjekte empfindlich beeinträchtigen können.

- Parz. 286, Erläuterungsbericht S. 29

- Parz. 201, 133, 217, 266, 213 in Golaten, Erläuterungsbericht S. 34

Um- und Aufzonungen

Östlich des Schulhauses soll das Oberfeld von der Dorfzone2 in Dorfzone 3 aufgezont werden (Erläuterungsbericht S. 25 und 39). Das Gebiet betrifft einige Bauinventarobjekte, zudem weist dieser Teil des Oberdorfes intakte Strukturen des ehemaligen Strassendorfes auf. Der Ortsbildschutzperimeter wurde in diesem Bereich zu klein ausgeschieden, da die Baugruppe auch Teile des Oberfeldes abdeckt. Einer flächigen Aufzoning ohne Rücksicht auf die vorhandenen Strukturen können wir nicht zustimmen.

GV Art. 10 a ff BauG

Baureglement

Art. 4, Abs.1, baupolizeiliche Masse

Vom AGR haben wir erfahren, dass die Gebäudehöhe in der Arbeitszone A16 von 12 Meter auf 16 Meter erhöht werden soll. Diese Änderung ist im Erläuterungsbericht so nicht beschrieben.

Die Arbeitsszone nördlich der Bahngleise betrifft auch im Bereich des Unterwasserkanals das schützenswerte Elektrizitätswerk, die Bauinventar-Baugruppe und den Perimeter des ISOS-National. Einer generellen Erhöhung der Gebäudehöhe können wir nicht zustimmen. Die Auswirkungen auf das Ortsbild, die Bauinventarobjekte und den Erhaltungszielen des ISOS sind nicht dargelegt. Eine allfällige Erhöhung/Verdichtung des ortsbaulich heiklen Standortes muss konzeptionell aufgearbeitet und begründet werden. Dabei ist dem Interesse Ortsbild/Denkmalpflege hohen Wert beizumessen.

GV Art. 10 a ff BauG, VISOS Art. 11

Art. 4, Abs. 4, Mindestdichte

Viele dieser Parzelle befinden sich in einer Bauinventar-Baugruppe und betreffen Baudenkmäler. Zudem sind einige betreffend Ortsbild von wichtiger Bedeutung (teilweise ist ISOS betroffen). Hier kann nicht eine Mindestdichte angegeben werden, da zuerst ortsbaulich geklärt werden muss, wie viel Dichte am jeweiligen Ort verträglich ist, damit der historische Kern und deren wichtigen landschaftlichen Umgebung nicht beeinträchtigt wird. Selbstverständlich unterstützen wir das Ziel der Siedlungsentwicklung nach Innen. Da es in der Raumplanung noch andere Ziele gibt, kann dieser Prozess leider nicht so eindimensional erfolgen. Es braucht für die Auseinandersetzung mit dem Raum und deren verschiedenen Ansprüchen IMMER eine ortsbauliche Auseinandersetzung. Diese fehlt hier, oder ist zumindest für uns nicht nachvollziehbar!

Die Parzellen sind in einem Plan grafisch darzustellen (die Auffindung ist sehr aufwändig), zudem sind nebst den Zielen der Siedlungsentwicklung nach Innen auch ortsbauliche Konzepte vorzuweisen, welche das Ortsbild berücksichtigen. Dabei ist der für das Ortsbild unerlässliche Grünraum um die historische Bebauung besonders zu berücksichtigen.

GV Art. 10 a ff BauG

ZÖN 3 Dorfplatz

Im Zonenplan/Baureglement ist die ZÖN im Zentrum als „Dorfplatz“ definiert. Die bisherige ZÖN war den Vorschriften der Dorfzone zugeordnet. Die Fläche ist Teil eines ortsbaulich wichtigen inneren Freiraums, welcher im ISOS als Umgebungszone mit dem höchsten Erhaltungsziel „a“ ausgedehnt ist (kein Baugebiet, Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche, für das Ortsbild wichtige Funktion). Zudem befindet sich die Fläche in der Baugruppe mit mehreren angrenzenden Baudenkmalern. Die Art und Weise der Gestaltung / Bebauung dieses Gebietes ist für das Ortsbild von Kallnach sehr relevant. Das Gebiet muss deshalb in einem grösseren Zusammenhang ortsbaulich erarbeitet werden. Wir regen an, für dieses Gebiet einen ZPP auszuscheiden, mit welcher ein koordiniertes Verfahren festgesetzt werden kann. Einer ZöN mit generellen Grundzügen – wie zum Beispiel einer max. Fassadenhöhe traufseitig von 14 Meter - können wir nicht zustimmen. Zudem regen wir an, die Setzung eines Dorfplatzes zu überdenken. Ortsbaulich ist heute Kallnach ein charaktervolles Strassendorf mit räumlich hoher Qualität. Der Strassenraum verfügt zusammen mit den an den Strassenraum angrenzenden bestehenden grösseren Flächen im Mitteldorf ein sehr hohes Gestaltungspotential. Aus Sicht des Ortsbildes ist es wünschenswert, dieses Potential als öffentlicher Raum zu prüfen.

GV Art. 10 a ff BauG

Freundliche Grüsse

Denkmalpflege



Adrian Stäheli
Bauberatung und Ortsbildpflege



Kanton Bern
Canton de Berne

Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Archäologischer Dienst

Brünnenstrasse 66
Postfach
3001 Bern
+41 31 663 98 00
adb.sab@be.ch
www.be.ch/archaeologie

Ivo Dobler
+41 31 636 66 43
ivo.dobler@be.ch

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

18. MRZ. 2020

RIB

MAS

2020.12.11

Archäologischer Dienst, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
z.H. Barbara Ringgenberg
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Unsere Referenz: 4870.400 – 100.113/20 IDO
Ihre Referenz: G/Nr.: 2020.DIJ.1211

13. März 2020

Stellungnahme Archäologie Kallnach; Revision der Ortsplanung, Vorprüfung

Sehr geehrte Frau Ringgenberg

Wir haben Unterlagen zur OP Revision von Kallnach erhalten, geprüft und können wie folgt Stellung nehmen.

Der «Archäologieartikel» ist im Baureglement enthalten. Im Erläuterungsbericht sind alle 8 Schutzgebiete der Gemeinde aufgeführt.

In den Zonenplänen «Siedlung Kallnach» und «Siedlung Niederried/Golaten» fehlt das Schutzgebiet «008.001. Bussole». Ausserdem ist die Ausdehnung des Schutzgebietes «008.002/003. Challnechwald» nicht in der gesamten Ausdehnung abgebildet.

Wir beantragen daher alle Schutzgebiete vollständig in den Zonenplänen abzubilden.

Freundliche Grüsse

Archäologischer Dienst

Ivo Dobler
wissenschaftlicher Mitarbeiter



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Kantonales Laboratorium
Umweltsicherheit

Muesmattstrasse 19
3012 Bern
+41 31 633 11 11
info.usi.kl@be.ch
www.be.ch/usi

Philippe Kindler
+41 31 633 73 99
philippe.kindler@be.ch

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

19. MRZ. 2020

G-Nr. /SB: 2020.1211/R13
Eingescannt: WAB

Kantonales Laboratorium, Muesmattstrasse 19, 3012 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Frau Barbara Ringgenberg
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Unsere Referenz: 10-20/StFV-RP-AP / M4773
Ihre Referenz: 2020.DIJ.1211

18. März 2020

Fachbericht

Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge

Gemeinde	Kallnach
Geschäft	Revision der Ortsplanung, Vorprüfung
Verfahrensleitende Person	Barbara Ringgenberg, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern, 031 633 73 32, barbara.ringgenberg@jgk.be.ch

Beurteilungsgrundlagen:

- [1] Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012)
 - [2] Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
 - [3] Richtplan des Kantons Bern: Massnahme D_04
 - [4] Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) et al., 2013: Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge, Bern.
 - [5] Amt für Gemeinden und Raumordnung, Kantonales Laboratorium, 2018: Arbeitshilfe Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung, Bern.
-

Einleitung

Gemäss Art. 11a Abs. 1 StFV berücksichtigen die Kantone die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung. Das Vorgehen sowie die Dokumentation, welche die Anforderungen der Berichterstattung nach Art. 47 RPV sowie der Massnahme D_04 des Richtplans des Kantons Bern [3] erfüllen, werden in der Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) [4] sowie der ergänzenden Arbeitshilfe «Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung» des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und des Kantonalen Laboratoriums (KL) [5] beschrieben. Die Beurteilung des KL richtet sich nach den Vorgaben dieser beiden Dokumente. Für gewisse Schritte gemäss [4] bzw. [5], welche ausschliesslich raumplanerischer Natur sind, formuliert das KL keine Genehmigungsvorbehalte sondern nur Hinweise zuhanden des AGR.

A Beurteilung

1 Prüfschritte im Rahmen der Nutzungsplanung

1.1 Schritt 1: Triage aufgrund des Standorts

1.1.1 Überlagerung Planungsareale – Konsultationsbereiche

Gemäss Kap. 6.1.2 der Arbeitshilfe [5] sind die Konsultationsbereiche (KoBe) gemeinsam mit den Planungsarealen in einer Infokarte einzuzeichnen. Zudem ist festzustellen, welche Anlage mit KoBe durch Planungsareale überlagert werden.

In den Dokumenten der Planungsbehörden ist zwar eine KoBe-Karte abgebildet (Kap. 4.7.4 des Berichts nach Art. 47 RPV), die einzelnen Planungsareale sind darin jedoch nicht eingezeichnet.

Gemäss Konsultationsbereichskarte Störfallverordnung des Kantons Bern (Stand März 2020) wird die Arbeitszone A 16 (teilweise) durch KoBe folgender Anlagen im Geltungsbereich der StFV überlagert:

- Rohrleitungsanlage: Erdgashochdruckleitung EGHDL, Transportleitung Nr. 291 der Unigaz SA, Altavilla – Mülchi, 24 Zoll/ 70 bar, KoBe beidseitig je 300 m.¹

Gem. Planungsbehörde werden keine Zonenplanänderungen, die (teilweise) in KoBe liegen, vorgenommen [S. 19 Bericht nach Art. 47 der RPV]. Für die Koordination der Störfallvorsorge mit der Raumplanung sind jedoch nicht Änderungen im Zonenplan, sondern Änderungen in der Richt- bzw. Nutzungsplanung massgebend. Da die Gebäudehöhe in der Arbeitszone A 16 von bisher 12 m auf neu 16 m (traufseitig) bzw. 20 m (giebelseitig) erhöht wird, handelt es sich hier um eine relevante Änderung der Nutzungsplanung (Nutzungsintensivierung), was vom Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR bestätigt wird. Somit sind die betroffenen Areale gem. Arbeitshilfe [5] bez. deren Risikorelevanz zu überprüfen.

Genehmigungsvorbehalt Nr. 1

Die von der Änderung der Nutzungsplanung betroffenen Areale, welche einen KoBe (teilweise) überlagern, sind auf einem Kartenausschnitt in geeignetem Massstab mit entsprechendem KoBe darzustellen. Im Erläuterungsbericht sind alle fraglichen Areale aufzuführen.

1.1.2 Prüfung von Alternativstandorten ausserhalb von Konsultationsbereichen

Gemäss Kap. 3.2 der Planungshilfe [4] sowie Kap. 4.1 der Arbeitshilfe [5] hat die Planungsbehörde zu prüfen, ob ein Alternativstandort ausserhalb eines KoBe in Frage kommt.

Hinweis an das AGR Nr. 1

Die Planungsbehörde hat nicht dokumentiert, ob die Möglichkeit eines Alternativstandorts ausserhalb der entsprechenden KoBe abgeklärt wurde.

1.2 Schritt 2: Triage aufgrund der Risikorelevanz

1.2.1 Überprüfung der Einhaltung der Referenzwerte

Gemäss Arbeitshilfe [5] soll die Planungsbehörde für die kantonale Vorprüfung eine Karte in einem geeigneten Massstab einreichen, auf welcher die von der Anpassung der Nutzungsplanung betroffenen Areale mit den Konsultationsbereichen überlagert werden. Im Falle einer linienförmigen Anlage bildet die Planungsbehörde die gewählten Scanner-Zellen in einer Abbildung ab. Im Bericht zur Planung nach Art. 47 RPV wird die Ermittlung der massgebenden Anzahl Personen erläutert und nach Einwohnern und Arbeitsplätzen dokumentiert (Tabelle[n]). Dabei werden die Datenquellen sowie die zur Berechnung herangezogenen Annahmen transparent und nachvollziehbar dargelegt. Gemäss Kap. 3.3 der Planungshilfe [4] sowie Kap. 4.2.1.1 der Arbeitshilfe [5] ist zudem bei der Ermittlung der massgebenden Anzahl Personen die vorhandene Personenbelegung (P_{ist}) wie auch die gemäss der Änderung der Richt- und Nutzungsplanung zukünftige Personenbelegung (P_{zus}) zu betrachten. Dabei werden die noch unausgeschöpften baulichen Möglichkeiten sowie allfällige weitere, bereits angekündigten Ein- oder Aufzonungen einbezogen.

Genehmigungsvorbehalt Nr. 2

Die unter Ziff. 1.1.1 festgehaltenen Areale sind zur Abklärung der Risikorelevanz gemäss Arbeitshilfe [5] auf die aktuelle und zusätzliche Personenbelegung zu untersuchen (analog Abb. 5 in [5]) und die Resultate transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

¹ Zuständige Vollzugsbehörde ist das Bundesamt für Energie BFE

1.2.2 Empfindliche Einrichtungen in Konsultationsbereichen

Gemäss Kap. 4.2 der Arbeitshilfe [5] hat die Planungsbehörde im Hinblick auf die Risikorelevanz festzuhalten, ob empfindliche Einrichtungen innerhalb von Konsultationsbereichen neu vorgesehen sind oder erweitert werden sollen.

Die Planungsbehörde hat keine Aussagen über geplante oder zu erweiternde empfindliche Einrichtungen festgehalten.

Gemäss Kap. 3.7 der Planungshilfe [4] hat zudem die Planungsbehörde – unabhängig davon, ob ein Planungsvorhaben als risikorelevant eingestuft wird oder nicht – im Rahmen ihres allgemeinen Auftrags die Pflicht, für empfindliche Nutzungen / Einrichtungen in Konsultationsbereichen die erforderlichen raumplanerischen Massnahmen zu prüfen.

Genehmigungsvorbehalt Nr. 3

Für alle Planungsareale, welche von einem KoBe überlagert werden, hat sich die Planungsbehörde mit der Thematik der empfindlichen Einrichtungen auseinanderzusetzen, die erforderlichen raumplanerischen Massnahmen zu prüfen und diese stufengerecht verbindlich festzuschreiben.

1.3 Schritt 3a: Alternativstandorte und raumplanerische Massnahmen

1.3.1 Evaluation von Alternativstandorten

Ist die Risikorelevanz nachgewiesen (Ref_{Bev} innerhalb KoBe überschritten und/ oder empfindliche Einrichtung neu vorgesehen bzw. soll erweitert werden), sind gemäss Kap. 5.3 ff. der Arbeitshilfe [5] weitere Schritte durchzuführen.

Genehmigungsvorbehalt Nr. 4

Aufgrund der Ergebnisse der durchzuführenden Triage bez. der Risikorelevanz sind ggf. weitere Schritte gemäss Kap. 4.3 ff. der Arbeitshilfe [5] durchzuführen und zu dokumentieren.

1.3.2 Evaluation von raumplanerischen Massnahmen

Kann für ein risikorelevantes Planungsareal kein Alternativstandort ausserhalb eines KoBe gefunden werden, müssen gem. Kap. 4.3 Arbeitshilfe [5] die zur Senkung des Risikos getroffenen Massnahmen verbindlich verankert werden.

Siehe Ziff. 1.3.1.

1.4 Schritt 3b: Beurteilung des Risikos

1.4.1 Grobe Beurteilung des Risikos durch die Planungsbehörde

Siehe Ziff. 1.3.1.

1.4.2 Stellungnahme der zuständigen Vollzugsbehörde

Siehe Ziff. 1.3.1.

1.5 Koordination mit Festlegung geeigneter Vorgaben und Massnahmen

Aus Sicht des KL kann die Koordination Raumplanung – Störfallvorsorge bez. der Änderung der Nutzungsplanung aufgrund der fehlenden Prüfschritte sowie der unvollständigen Dokumentation noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden.

Erst wenn die Dokumentation den Anforderungen der Arbeitshilfe [5] entspricht, wird das KL die zuständige Vollzugsbehörde für Gasleitungen (das Bundesamt für Energie BFE) zur Beurteilung der Tragbarkeit des Risikos bez. den betroffenen Arealen beiziehen.

B Antrag

Das KL beantragt, dass das Projekt unter Ausräumung aller Genehmigungsvorbehalte (Teil C) sowie der Berücksichtigung aller Hinweise z.H. des AGR (Teil D) und Bemerkungen (Teil E) überarbeitet wird.

C Genehmigungsvorbehalte

- 1) Die von der Änderung der Nutzungsplanung betroffenen Areale, welche einen KoBe (teilweise) überlagern, sind auf einem Kartenausschnitt in geeignetem Massstab mit entsprechendem KoBe darzustellen. Im Erläuterungsbericht sind alle fraglichen Areale aufzuführen.
- 2) Die unter Ziff. 1.1.1 festgehaltenen Areale sind zur Abklärung der Risikorelevanz gemäss Arbeitshilfe [5] auf die aktuelle und zusätzliche Personenbelegung zu untersuchen (analog Abb. 5 in [5]) und die Resultate transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 3) Für alle Planungsareale, welche von einem KoBe überlagert werden, hat sich die Planungsbehörde mit der Thematik der empfindlichen Einrichtungen auseinanderzusetzen, die erforderlichen raumplanerischen Massnahmen zu prüfen und diese stufengerecht verbindlich festzuschreiben.
- 4) Aufgrund der Ergebnisse der durchzuführenden Triage bez. der Risikorelevanz sind ggf. weitere Schritte gemäss Kap. 4.3 ff. der Arbeitshilfe [5] durchzuführen und zu dokumentieren.

D Hinweise z.H. des AGR

- 1) Die Planungsbehörde hat nicht dokumentiert, ob die Möglichkeit eines Alternativstandorts ausserhalb der entsprechenden KoBe abgeklärt wurde.

E Bemerkungen

keine

Freundliche Grüsse

Kantonales Laboratorium



Dr. Martin Fisch
Abteilungsvorsteher

Beilage
– keine

06. APR. 2020

G-Nr. /SB: 2020.12M/R/B

Eingescannt: UAB

Kontrollstrasse 20, Postfach 701
2501 Biel
Telefon +41 31 635 96 00
www.be.ch/tba
info.tbaoik3@be.chDaniel Rossel
Direktwahl +41 31 635 96 09
daniel.rossel@be.chAmt für Gemeinden
Und Raumordnung
Abteilung Orts-/Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

1. April 2020

Vorprüfungsbericht



Gemeinde	Kallnach
Vorhaben	Revision Ortsplanung
Beurteilungsgrundlagen	Zonenplan Siedlung Kallnach; Zonenplan Siedlung Niederried/Golaten; Änderung Überbauungsordnung Nr. 2 Oberfeld; Änderung Überbauungsordnung Wolfberg; Zonenplan Landschaft und Gewässerräume West; Zonenplan Landschaft und Gewässerräume Ost; Inventarplan; Richtplan Erschliessung und Fusswegnetzplanung; Baureglement; Gesamtrevision Ortsplanung Kallnach Mitwirkungsbericht; Ortsplanungsrevision Kallnach
Eingangsdatum	Behandlungsfrist 26.03.2020

1 Velo

Die vorliegende Planung genügt den Anforderungen an die Planungspflicht nach Artikel 47 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11).

2 Strassenlärm

Entlang den Kantonsstrassen sind in allen drei Ortschaften partiell unterschiedliche Wohn- und Gewerbezone WG2 / 3 und Wohnzone W2 / 3 enthalten. Gemäss Gemeindebaureglement Art. 3 sind die Wohn- und Gewerbezone der ES III zugeteilt, die Wohnzone der ES II. Dies führt entlang derselben Kantonsstrasse zu unterschiedlich geltenden Immissionsgrenzwerten von 5 dB(A), was weder sinnvoll noch gerecht ist. In zukünftigen Bauvorhaben ist der jeweilige Bauherr für die Einhaltung dieser variierenden Lärmgrenzwerte verantwortlich, was zu nachvollziehbarem und nicht erklärbarem Unverständnis führt.

Gemäss der eidgenössischen Lärmschutzverordnung können in lärmvorbelasteten Gebieten Teile von Zonen in die nächst höhere ES aufgestuft werden. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller verlangen wir gestützt auf LSV Art. 43 Abs. 2 das Baureglement Art. 3, Abs. 1 bei den Wohnzone folgendermassen zu ergänzen:

"Entlang von Kantonsstrassen gilt in der ersten Bautiefe die ES III".

3 Wasserbau

Seitens Wasserbaus wird ein separater Bericht eingereicht.

4 Fuss- und Wanderwege

4.1 Fusswege

Die vorliegende Planung genügt den Anforderungen an die Planungspflicht nach Artikel 44 Absatz 2 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) sowie Artikel 61 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2009 (SV, BSG 732.111.1).

Empfohlen wird die explizite Darstellung der wichtigen Schulwege in der Gemeinde sowie die rechtliche Sicherung durch eine grundeigentümerverbindliche Festlegung, soweit die Wege nicht bereits dem Gemeingebrauch gewidmet sind (Art. 13 SG).

4.2 Wanderwege

Genehmigungsvorbehalt:

Die vorliegende Planung genügt den Anforderungen an die Planungspflicht nach Artikel 44 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) noch nicht. Sie ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu ergänzen. Das Tiefbauamt steht für weiter gehende Erläuterungen zur Verfügung.

Die Gemeinden sind in der Pflicht, die Wanderwege in einem Plan festzuhalten (Art. 44 Abs. 2 SG), dabei den Sachplan Wanderroutennetz zu berücksichtigen (Art. 27 SV) und dafür zu sorgen, dass die Wanderwege frei und möglichst gefahrlos begehbar sind (Art. 30 SV). Die Wanderwege sind als Festlegung in den kommunalen Verkehrsrichtplan oder ein anderes kommunales Planungsinstrument (Zonenplan, Schutzzonenplan oder Richtplan), welches alle Langsamverkehrsnetze enthält, aufzunehmen. Die gesetzliche Planungspflicht ist erfüllt, wenn das Netz auf einer Karte örtlich festgelegt ist (bspw. im Massstab 1:5'000, 1:10'000 oder 1:25'000) und der Plan als Bestandteil der Ortsplanung genehmigt ist oder gleichzeitig genehmigt wird.

In den Erläuterungen ist aufzuzeigen, wie die Gemeinde ihrer Pflicht zur Sicherstellung der freien Begehbarkeit der Wanderwege nachkommt.

Erforderliche Anpassung:

Im vorliegenden Entwurf ist die Situation gemäss Sachplan Wanderroutennetz im Bereich der Brühlgasse nicht korrekt wiedergegeben. Gemäss Sachplan Wanderroutennetz ist die Aufhebung (nach der Routenumlegung) des Teilstücks Brühlgasse ab Einmünder in Fahrtrichtung Nord, sowie die Siselenstrasse ab Brühlgasse bis Einmünder Riedliweg, sowie der Riedliweg ab Siselenstrasse bis Einmünder in den Unteren Dammweg, ausgewiesen.

Neu soll die Wanderhaupttroute ab Einmünder Riedliweg auf dem Unteren Dammweg via Römerstrasse und über das Grundstück GB-Nr. 1029 auf Grundstück GB-Nr. 1030 (bestehenden Wanderweghaupttroute Kallnach - Siselen) umgelegt werden.

Falls die geplante Routenumlegung kurzfristig nicht vorgenommen werden kann, muss die aktuelle Situation gemäss Sachplan Wanderroutennetz abgebildet werden.

Hinweise:

Die rechtliche Sicherung durch eine grundeigentümerverbindliche Festlegung wird empfohlen, soweit die Wege nicht bereits dem Gemeingebrauch gewidmet sind (Art. 13 SG).

Die Karte des Sachplans Wanderroutennetz ist im Geoportal des Kantons Bern abrufbar: http://www.map.apps.be.ch/pub/synserver?project=a42pub_swn&userprofile=geo&language=de

Ziel ist die Erhaltung und Förderung der Naturbeläge auf Wanderwegen, insbesondere ausserhalb des Siedlungsgebiets (bitumen-, oder zementgebundene Deckbeläge sind ungeeignet).

5 Inventar historischer Verkehrswege (IVS)

Genehmigungsvorbehalt:

Die vorliegende Planung genügt den Anforderungen an den besonderen Landschaftsschutz nach Artikel 10 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) noch nicht. Sie ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu ergänzen. Das Tiefbauamt steht für weiter gehende Erläuterungen zur Verfügung.

Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit viel Substanz bzw. mit Substanz gemäss IVS (Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz) sind zwingend als Schutzobjekt im Nutzungs- oder Richtplan einzutragen. Aufgrund des Bundesgerichtsentscheids Rüti (BGE 135 II 209) wird eine grundeigentümerverbindliche Festlegung empfohlen, vgl. Historische Verkehrswege im Kanton Bern, Erläuterungen zum Vollzug, TBA 2016, S. 6:

http://www.bve.be.ch/bve/de/index/mobilitaet/mobilitaet_verkehr/langsamverkehr/historische_verkehrswege.html

Erforderliche Anpassung:

Historische Verkehrswege von regionaler oder lokaler Bedeutung sind zumindest als Hinweis in ein kommunales Planungsinstrument (Zonenplan, Schutzzonenplan, Hinweisplan, Inventarplan) aufzunehmen. Wo möglich und zweckmässig sind historische Verkehrswege in das Netz der Wanderwege zu integrieren.

Zu beachten gilt, dass es sich beim IVS grundsätzlich um ein wissenschaftliches Hinweisinventar handelt, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Planungs- und Baubewilligungsbehörden sind daher verpflichtet, auf besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie auf geschichtliche Stätten in besonderem Masse Rücksicht zu nehmen (vgl. Art. 10 BauG), auch wenn ein historischer Verkehrsweg nicht im IVS aufgenommen worden ist. Auf diese Pflicht soll daher in der Ortsplanung z.B. in den Erläuterungen zum Baureglement hingewiesen werden.

Das IVS, inkl. aller Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, kann im IVS-GIS des Bundes abgerufen werden: <http://ivs-gis.admin.ch>

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis III



Claudia Christiani
Kreisoberingenieurin

Kopie an:

Dossier GEVER (als Scan)

31. MRZ. 2020

G-Nr. /SB: 2020.1211/RB

Eingescannt:

LRS

Kontrollstrasse 20, Postfach 701
2501 Biel
Telefon +41 31 635 96 00
www.be.ch/tba
info.tbaoik3@be.chAmt für Gemeinden und Raumord-
nung des Kantons Bern
Nydegasse 11/13
3011 BernJörg Bucher
Direktwahl +41 31 635 96 11
joerg.bucher@be.ch

27. März 2020

Fachbericht Wasserbau

Gemeinde:	Kallnach
Vorhaben:	Revision Ortsplanung Vorprüfung
Ortsbezeichnung:	Ganzes Gemeindegebiet
Beurteilungsgrundlagen:	Vorprüfung vom 26.02.2020
Geschäfts-Nr.:	AMT103550
Leitverfahren:	Nutzungsplanverfahren
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde:	2020.DIJ.1211
Kontaktperson:	Jörg Bucher

Grundlagen

- Gefahrenkarte
- GEKOB.E.2014, Strategische Revitalisierungsplanung 2016-2035
 - Objektblatt Nr. 250, Giesse-Kanal
 - Objektblatt Nr. 351, Hauptkanal
 - Objektblatt Nr. 352, Brästegrabe
 - Objektblatt Nr. 353, Mööslibach

1 Beurteilung des Vorhabens

- 1.1 Die Gemeinde Kallnach beabsichtigt ihre Ortsplanung nach der Fusion mit Niederried und Golaten zu vereinheitlichen und zeitgleich die Anpassung BMBV umzusetzen. Mit der OP-Revision wird zudem auch der Gewässerraum und die Gefahrenkarte in der Ortsplanung festgesetzt.

Gewässernetz

- 1.2 Das Gewässernetz ist im Zonenplan und im Schutzzonenplan gemäss dem GNBE vollständig abgebildet.
- 1.3 Die offenen Fliessgewässer und die eingedolten Fliessgewässer im Siedlungsgebiet sind lagerichtig dargestellt.

Gewässerraum

- 1.4 Die Festlegung des Gewässerraums an den offenen und den eingedolten Fließgewässern genügt den minimalen bundesrechtlichen Vorgaben.
- 1.5 Die Festlegung des Gewässerraums am Niederriedstausee und an der Aare zwischen dem Niederriedstausee und dem Naturschutzgebiet genügt den minimalen bundesrechtlichen Vorgaben **nicht**.
- 1.6 Im Erläuterungsbericht sind die Abwägungen zur Vergrößerung des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 3 und Art. 41b Abs. 2 GSchV nachvollziehbar vorgenommen und dargelegt worden. Speziell wurden die Anliegen der strategischen Revitalisierungsplanung berücksichtigt. Auch das zusätzlich ausgeschiedene Freihaltegebiet Aare sichert längs dem Aarelauf ab dem WKW Niederried bis an die Gemeindegrenze den nötigen Raum für eine zukünftige Gewässerentwicklung.
- 1.7 Im Erläuterungsbericht ist nachvollziehbar ausgewiesen, weshalb auf die Ausscheidung des Gewässerraums am im Wald / bei eingedolten Fließgewässern ausserhalb des Siedlungsgebiet verzichtet wird.

Naturgefahren

- 1.8 Die Gefahrenkarte wurde korrekt in den Schutzzonenplan übertragen. Der Baureglementartikel entspricht den Vorgaben.
- 1.9 Die Ein- oder Umzonungen (Teilbereich) der Parz. Nr. 313 / 297 erfolgt in einem blauen Gefahrengebiet.

2 Antrag (Genehmigungsvorbehalt)

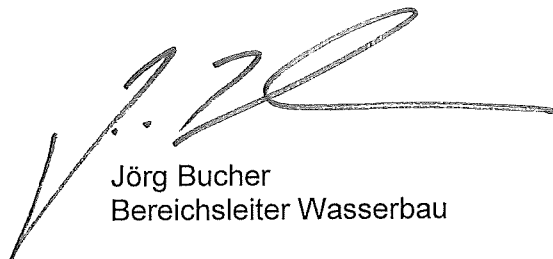
Gewässerraum

- 2.1 Die Gewässerräume an der Aare zwischen dem Niederriedstausee und dem Naturschutzgebiet sind korrekt gemäss Art. 41a Abs. 1 - 3 und Art. 41b Abs. 1 - 2 GSchV zu ermitteln. Es ist der gleiche Ansatz wie unterhalb dem WKW Niederried anzuwenden. (Genehmigungsvorbehalt)
- 2.2 Die Gewässerräume am Niederriedstausee sind korrekt gemäss Art. 41b Abs. 1 - 2 GSchV zu ermitteln. Es ist im Minimum ein Gewässerraum von 15m ab der Wasserlinie auszuscheiden. (Genehmigungsvorbehalt)

3 Hinweise

- 3.1 Die mit einem Genehmigungsvorbehalt geforderten Anträge sind dem OIK nochmals zur Beurteilung vorzulegen.
- 3.2 Die Kantone haben gemäss Art. 36a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 21 der eidgenössischen Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 (WBV, SR 721.100.1) den Gewässerraum nach Anhörung der betroffenen Kreise festzulegen. Entsprechend Art. 5b Abs. 1 des Wasserbaugesetzes vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11) hat der Kanton Bern die Bestimmung des Gewässerraums an die Gemeinden delegiert. Die Festlegung erfolgt im Rahmen der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen. Wenn nach kantonalem Recht keine genügende Regelung besteht, kommen die Übergangsbestimmungen des Bundesrechts zur Anwendung.
- 3.3 Grundsätzlich sind alle eingedolten Bachläufe nach Art. 3 WBG (BSG 751.11) als Gewässer zu betrachten und können nicht als Sauber- oder Regenwasserleitung im Sinne der Siedlungsentwässerung behandelt werden.

- 3.4 Alle wasserbaulichen Massnahmen an diesen Gewässern müssen über das Wasserbaubewilligungsverfahren abgewickelt werden. Entlang von Fliessgewässern und von eingedolten Bachläufen gelten die wasserbaupolizeilichen Vorgaben gemäss Art. 38 GSchG (SR 814.20), Art. 48 WBG (BSG 751.11) und Art. 39a WBV (BSG 751.111.1).
Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) und Art. 7 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11).



Jörg Bucher
Bereichsleiter Wasserbau

Beilagen:

- die beurteilungsrelevanten Akten verbleiben für die Weitere Beurteilung bei der Fachstelle

Kopie an:

- Fachbereich Wasserbau, Oberingenieurkreis III



seeland.biel/bienne

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Barbara Ringgenberg
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

27. MRZ. 2020

G-Nr. /SB: 2020.1211 /RIB

Eingesannt: pdf.

Biel, 26. März 2020

Revision der Ortsplanung Kallnach, Vorprüfung

Sehr geehrte Frau Ringgenberg

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen zur Vorprüfung. Wir haben die Dokumente hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Richtplan/RGSK Biel-Seeland 2. Generation (RGSK II, Genehmigung vom 31. März 2017) überprüft.

Allgemeine Bemerkungen

Die Revision der Ortsplanung Kallnach weist einerseits neue Planungsinstrumente auf und andererseits werden bestehende Planungsinstrumente aktualisiert. Im Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV) wird das behördenverbindliche RGSK II als übergeordnete Rahmenbedingung erwähnt und an verschiedenen Stellen wird darauf Bezug genommen (vgl. Kap. 2.2, 4.4, 4.4.1. und 8.2.2).

Es handelt sich um eine sorgfältige und gute dokumentierte Planung, die den regionalen Zielen und Vorgaben weitgehend entspricht. Abstimmungsbedarf mit dem RGSK II besteht noch beim Landschaftsschutz.

Inventarplan

Wir weisen darauf hin, dass die landschaftlichen Inhalte des RGSK II (Landschaftsschutzgebiete A und B sowie Siedlungsbegrenzung von überörtlicher Bedeutung) im Inventarplan nicht aufgeführt sind.

Umsetzung regionale Landschaftsschutzgebiete

Wir begrüßen die bisherige kommunale Auseinandersetzung mit dem Thema Landschaft und deren Schutz im Zonenplan Landschaft und Gewässerräume sowie im Baureglement. Nach Sichtung der revidierten Planungsinstrumente stellen wir jedoch noch Abweichungen gegenüber dem behördenverbindlichen RGSK II fest.

Gemäss Kapitel 4.4 bzw. 4.4.1 und 8.2.2 des Erläuterungsberichts wurden die bestehenden kommunalen Landschaftsschutzgebiete in den Inventarplan und den Zonenplan übernommen. Diese entsprechen jedoch – insb. auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederried – nur teilweise den regionalen Vorgaben.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die im RGSK II festgelegten Landschaftsschutzgebiete B nicht gemäss den behördenverbindlichen Anweisungen nach Massnahmenblatt C 5 «Landschaftsschutzgebiete / Landwirtschaftsgebiete» umgesetzt wurden. Eine diesbezügliche Interessenabwägung fehlt im Erläuterungsbericht.

In der Tabelle sind die grösseren betroffenen Gebiete gemäss RGSK II aufgeführt:

Rechtsgültiges RGSK II	Situation rechtsgültiger Zonenplan	Revidierter Zonenplan (Stand Vorprüfung)
Regionales Landschaftsschutzgebiet B im Gebiet Underfeld und Bargeholz	Landwirtschaftszone (LWZ)	Landwirtschaftszone (LWZ)
Regionales Landschaftsschutzgebiet B im Gebiet Spitzfeld, Weiermatt, Moosacher und Mösli	Teils Landwirtschaftszone (LWZ), teils Landschaftsschutzgebiet (LSG)	LWZ und LSG unverändert
Regionales Landschaftsschutzgebiet B im Gebiet Amselberg und Mannewil	Landwirtschaftszone (LWZ)	Landwirtschaftszone (LWZ)

Wir weisen die Gemeinde Kallnach darauf hin, dass zur Umsetzung der regionalen Landschaftsschutzgebiete B die Ausscheidung von kommunalen Landschaftsschongebieten möglich ist, in welchen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen bestehender Betriebe zulässig sind.

Freundliche Grüsse



Thomas Berz
Geschäftsleiter



Martin Lutz
Sachbearbeiter